

# *Die Hoftage Kaiser Ludwigs des Bayern*

VON ALOIS SCHMID

Über die Persönlichkeit<sup>1)</sup>, das politische Umfeld<sup>2)</sup>, das Herrschaftsinstrumentarium<sup>3)</sup>, die Regierungsweise<sup>4)</sup>, eine Reihe von Einzelsektoren der Politik – vor allem die Reichs-<sup>5)</sup>, die

1) W. SCHLÖGL, Beiträge zur Jugendgeschichte Ludwigs des Bayern, in: DA 33, 1977, S. 182–199; G. SCHLÜTTER-SCHINDLER, Ludowicus Primogenitus. »Optimus Princeps futurus?«, in: ZBLG 54, 1991, S. 623–665.

2) H.-D. HOMANN, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314–1330 (Miscellanea Bavarica Monacensia 56), 1974; A. HUBER, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314–1347) (Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 21), 1983; Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 53), 1985.

3) H. BANSÄ, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329) (Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 5), 1968; DERS., Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern, 2 Bände (QuEbayGesch NF 24), 1971/74; Ch. WREDE, Leonhard von München, der Meister der Prunkurkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 17), 1980; P. MOSER, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 37), 1985; A. SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314/1317. Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 4), 1986; Chr. FISCHER, Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347) (Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 22), 1987; P. MOSER, Personelle Beziehungen der Reichskanzlei zur Grafschaft Tirol zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 35, 1989, S. 457–461; A. SPRINKART, Die Kanzlei der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1180–1314 bzw. 1317. Forschungsergebnisse über die personale Entwicklung der bayerischen Herzogskanzlei 1180–1255 und der oberbayerischen 1255–1314 bzw. 1317, in: ZBLG 55, 1992, S. 37–49.

4) M. BERG, Das Itinerar Kaiser Ludwigs des Bayern von der Königswahl bis zum Ende des Romzuges (1314–1330), Diss. phil. masch. München 1983; DERS., Der Italienzug Ludwigs des Bayern. Das Itinerar der Jahre 1327–1330, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 67, 1987, S. 142–197.

5) A. GERLICH, Habsburg, Luxemburg, Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone, 1960; H. THOMAS, Der Lohengrin, eine politische Dichtung der Zeit Ludwigs des Bayern, in: RheinVjbl 37, 1973, S. 152–190; DERS., Französische Spionage im Reich Ludwigs des Bayern, in: ZHistForsch 5, 1978, S. 1–21; H. RALL, Ludwig der Bayer und die europäischen Dynastien, in: ZBLG 44, 1981, S. 81–91; H. THOMAS, Kaiser Ludwigs Verzicht auf das römische Königtum, in: ZHistForsch 12, 1985, S. 1–10.

Kirchen-<sup>6)</sup>, die Rechts-<sup>7)</sup>, die Landfriedens-<sup>8)</sup>, die Städte-<sup>9)</sup>, die Kunstpolitik<sup>10)</sup> – sowie das bewegte Nachleben<sup>11)</sup> des ersten Kaisers aus dem Hause Wittelsbach, Ludwigs des Bayern (1314–1347), ist in den zurückliegenden Jahrzehnten intensiv gearbeitet worden. Deswegen besteht heutzutage über die meisten Probleme, die sich an seine Regierung knüpfen, weit mehr Klarheit als im Jahre 1960, als Friedrich Bock ein umfassendes Forschungs-

- 6) O. BERTHOLD (Hg.), *Kaiser, Volk und Avignon. Ausgewählte Quellen zur antikurialen Bewegung in Deutschland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter A 3), 1960; H. O. SCHWÖBEL, *Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 10), 1968; C. A. LÜCKERATH, *Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern*, in: DA 26, 1970, S. 549–555; A. SCHÜTZ, *Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/24*, in: MIÖG 80, 1972, S. 71–112; DERS., *Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331–1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß* (Münchener Historische Studien. Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 11), 1973; D. UNVERHAU, *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV.* (Historische Studien 424), 1973; J. LENZENWEGER, *Konzilsbestimmungen und Praxis der Kurie von Avignon. Die Vergabe von Pfründen im Bistum Freising während der Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 8, 1976, S. 143–175; B. SCHIMMELPFENNIG, *Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337*, in: AKG 59, 1977, S. 212–221; A. SCHÜTZ, *Papsttum und römisches Königtum in den Jahren 1322–1324*, in: HJb 96, 1978, S. 245–269; J. MIETHKE/A. BÜHLER, *Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter* (Historisches Seminar 8), 1988; A. SCHMID, *Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern*, in: Röm. Quartalschrift 94, 1999, S. 55–81.
- 7) H. LIEBERICH, *Kaiser Ludwig der Baier als Gesetzgeber*, in: ZRG GA 76, 1959, S. 173–245; F. BATTENBERG, *Die Gerichtsstandprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12), 1983.
- 8) H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, 1966, S. 108–174; G. PFEIFFER, *Quellen zur Geschichte der Fränkisch-Bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 69), 1975.
- 9) W. STÖRMER, *Stadt und Stadtherr im wittelsbachischen Altbayern im 14. Jahrhundert*, in: W. RAUSCH (Hg.), *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2), 1976, S. 257–273; W. VOLKERT, *Amberg und Ludwig der Bayer*, in: ZBLG 43, 1980, S. 29–44; H. WANDERWITZ, *Die Beziehungen König Ludwigs IV. zu München in den Jahren 1314 bis 1319*, in: OberbayArch 107, 1982, S. 165–177; J. SCHMUCK, *Ludwig der Bayer und die Reichsstadt Regensburg* (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 4), 1997.
- 10) A. SCHMID, *Das Stifterbild in der Kirche des ehemaligen Dominikanerinnenklosters Pettendorf bei Regensburg*, in: Ars Bavarica 43/44, 1986, S. 21–34; R. SUCKALE, *Die Hofkunst Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347)*, 1993.
- 11) G. PFEIFFER, *Um die Lösung Ludwigs des Bayern aus dem Kirchenbann*, in: ZbayKG 32, 1963, S. 11–30; A. KRAUS, *Die Annales Ecclesiastici des Abraham Bzovius und Maximilian I. von Bayern*, in: Reformata Reformanda. Festgabe für Hubert Jedin zum 17. Juni 1965 II, hg. von E. ISELOH/K. REPGEN (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Suppl.-Bd. 1), 1965, S. 253–303; wieder in: DERS., *Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten. Gesammelte Aufsätze*, 1979, S. 54–105; F. MARKMILLER, *Der herzogliche Jahrtag in Dingolfing*, in: Der Storchenturm 14, 1979, S. 1–35.

resümee zog<sup>12)</sup>. Nach wie vor wäre es aber verfrüht, ein abschließendes Urteil über diesen Kaiser zu wagen. Dementsprechend liegen über ihn wohl mehrere biographische Versuche vor, die jedoch lediglich als vorläufige Annäherungen an eine schwierig zu fassende Persönlichkeit zu bewerten sind<sup>13)</sup>. In diesem Sinne will sich auch der jüngste Versuch von Heinz Thomas in selbstkritischer Einschätzung des derzeit Möglichen verstanden wissen<sup>14)</sup>. Gerade bezüglich der Gesamtdeutung der Politik des Kaisers gehen die Ansichten weit auseinander: Inwieweit wurde sie noch immer von universalen Ansprüchen getragen oder war sie bereits in nationaler Verengung auf ein Deutsches Reich hin ausgerichtet?<sup>15)</sup> Welcher Stellenwert kommt der Territorialpolitik im Verhältnis zur Reichspolitik zu?<sup>16)</sup> Inwieweit war der Kaiser von den Persönlichkeiten seiner Umgebung abhängig?<sup>17)</sup> Die gegensätzlichen Antworten, die auf diese Fragen gegeben werden, haben ein unterschiedliches Gesamturteil zur Folge. Die bayerische Landesgeschichte stilisiert Ludwig den Bayern gerne zur bedeutendsten Politikergestalt des bayerischen Mittelalters hoch<sup>18)</sup>, während sich die aus größerer Distanz urteilende Historiographie deutliche Zurückhaltung auferlegt<sup>19)</sup>. Die Forschung ist von grundlegenden Dissonanzen bestimmt.

12) F. BOCK, Bemerkungen zur Beurteilung Kaiser Ludwigs IV. in der neueren Literatur, in: ZBLG 23, 1960, S. 115–127.

13) K. WIMMER, Kaiser Ludwig der Bayer im Kampf um das Reich, 1942; G. BENKER, Ludwig der Bayer. Ein Wittelsbacher auf dem Kaiserthron 1282–1327, 1980; B. HUNDT, Ludwig der Bayer. Der Kaiser aus dem Hause Wittelsbach 1282–1347. Biographie, 1989. Wichtigere biographische Skizzen: H. und M. RALL, Die Wittelsbacher in Lebensbildern, 1986, S. 52–63; F. PRINZ, Ludwig der Bayer. München, Avignon und Rom oder Wittelsbachs Schicksalstunde, in: DERS., Bayerische Miniaturen, 1988, S. 48–66; K. FRITZE, Ludwig der Bayer, in: E. ENGEL/E. HOLTZ (Hg.), Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters, <sup>2</sup>1990, S. 274–304.

14) H. THOMAS, Ludwig der Bayer. Kaiser und Ketzer, 1993.

15) F. BOCK, Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis zur Kündigung des deutsch-englischen Bündnisses im Jahre 1341, 1943.

16) Th. A. BROWN, Ludwig the Bavarian and the German Estates, Diss. New York 1975; H. ANGERMEIER, Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314–1347), in: M. SPINDLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte II, 1969, S. 141–181; 2. Aufl. hg. von A. KRAUS, 1988, S. 149–195. Vgl. auch H. GLASER (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, 2 Bände (Wittelsbach und Bayern 1), 1980; ZBLG 60, 1997, S. 1–426: Sonderheft über Ludwig den Bayern.

17) S. die in Anm. 2 und 3 genannte Literatur.

18) A. KRAUS, Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, <sup>2</sup>1988, S. 145–161; P. C. HARTMANN, Bayerns Weg in die Gegenwart. Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute, 1989, S. 104–112; A. KRAUS, Grundzüge der Geschichte Bayerns (Grundzüge 54), <sup>2</sup>1992, S. 54–60.

19) F. TRAUTZ, Die Könige von England und das Reich 1272–1377, 1961, S. 312f.; H. THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500, 1983, S. 153–217; P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), 1985, S. 229–239; H. BOOCKMANN, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517 (Das Reich und die Deutschen 7), 1987, S. 212–226; E. SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte des Spätmittelalters, 1992, S. 226–228 u. ö.

Einen aussagekräftigen Beitrag zur Klärung dieser sicherlich zentralen Fragen läßt die Untersuchung der Hoftage Ludwigs des Bayern erwarten. Gerade an diesem noch nie eigens thematisierten Gegenstand<sup>20)</sup> kann aufgezeigt werden, wie sich der wittelsbachische Kaiser in die Verfassungsentwicklung im Reich eingeschaltet hat. Auf diesem Weg muß er als Figur des politischen Lebens besonders der Reichsgeschichte schärfere Konturen gewinnen. Zugleich läßt sich so die Vorgeschichte des Reichstages weiter erhellen. Sie stellt »ein sehr kompliziertes Problem«<sup>21)</sup> dar, an das auf der Grundlage der Leitmaxime zeitgemäßer Reichstagsaktenforschung heranzutreten ist, nämlich jede Entwicklungsstufe für sich in möglichst kleinen Untersuchungseinheiten unter eingehender Befragung der Quellen zu betrachten<sup>22)</sup>. Nur so kann ein tragfähiges Bild der Verfassungswirklichkeit erarbeitet werden. Ziel der folgenden Überlegungen ist in der Synchronie ein Beitrag zur Herrschaftspraxis Kaiser Ludwigs des Bayern und in der Diachronie zur Entstehung des Reichstages. Diese Erörterungen können auf das gewichtige, äußerst hilfreiche Buch von Thomas Michael Martin über die Vorgeschichte des Reichstages<sup>23)</sup> aufgebaut werden, welches das sehr disparate Quellenmaterial, zumindest soweit es veröffentlicht ist<sup>24)</sup>, beachtlich umfassend zusammengetragen und bereits unter ähnlichen Leitfragen, allerdings in größerem Rahmen, ausgewertet hat. Es vermochte vor allem zur Klärung der Fakten, aber auch zu ihrer Interpretation wesentliches beizutragen.

## I. DIE QUELLEN

Die Quellenlage für die Regierungszeit Ludwigs des Bayern ist bekanntlich schwierig. Es muß mit der Vernichtung beträchtlicher Bestände nach seinem Tod gerechnet werden. Deswegen liegen für seine Herrscherjahre nur einzelne chronikalische Auf-

20) In größerem Rahmen fanden sie Berücksichtigung bei: H. EHRENBERG, *Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur Deutschen Verfassungsgeschichte* (Historische Studien 9), 1883.

21) P. MORAW, *Versuch über die Entstehung des Reichstags*, in: *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich*, hg. von H. WEBER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beih. 8), 1980, S. 1–36, Zitat: 2; weiterhin DERS., *Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter*, in: *BlltdLg* 122, 1986, S. 117–136.

22) So: H. ANGERMEIER, *Einführung*, in: H. ANGERMEIER/E. MEUTHEN (Hg.), *Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 35), 1988, S. 9–15.

23) Th. M. MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), 1993.

24) Ein denkbarer methodischer Einwand gegen das Buch ist die Nichtberücksichtigung des für die Geschichte Ludwigs des Bayern unentbehrlichen Quellenbestandes im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (bisher: Kaiser-Ludwig-Selekt) sowie der planvollen Sammlung der einschlägigen Materialien durch die Münchner Arbeitsstelle der *Regesta Imperii*.

zeichnungen von Gewicht vor, die aber im besonderen bezüglich der Hoftage auffallend wenig besagen. Das gilt für Mathias von Neuenburg<sup>25)</sup>, Heinrich Taube von Selbach<sup>26)</sup>, Johann von Winterthur<sup>27)</sup>, Heinrich von Dießenhofen<sup>28)</sup>, Albertinus Mussatus<sup>29)</sup> und die kleineren Chroniken<sup>30)</sup> in gleicher Weise. In diesen historiographischen Werken ist mehrfach von königlichen Hoftagen sowohl vor als auch nach Ludwig dem Bayern die Rede; die Regierungszeit des Wittelsbachers selber dagegen bleibt auffallend belegarm. Die bereits von Martin konstatierte nur schwache Widerspiegelung der Hoftage in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung<sup>31)</sup> gilt in besonderer Weise für Ludwig den Bayern. Dieser Befund kann kein Zufall sein und verlangt Erklärung.

Ungleich mehr Belege finden sich im Aktenmaterial der Zeit, das allerdings erst teilweise aufgearbeitet ist. Die Constitutiones der Monumenta Germaniae Historica konnten noch nicht über das Jahr 1332 hinaus fortgeführt werden<sup>32)</sup>, die Ausgabe der Diplomata ist noch nicht einmal begonnen. Dagegen befinden sich die Regesta Imperii für diese Epoche bereits zum zweiten Mal in Bearbeitung; doch konnten davon bisher erst sechs Hefte zum Druck gebracht werden<sup>33)</sup>, so daß die Erstausgabe Johann Friedrich Boehmers von 1839<sup>34)</sup> noch lange eine entscheidende Arbeitsgrundlage bleiben muß.

Die Auswertung des nur fragmentarisch vorliegenden Quellenmaterials nach königlichen Hoftagen ergibt, daß diese fast durchwegs in der herkömmlichen Terminologie angesprochen werden. Die übliche Bezeichnung ist *curia*, seltener gelangen die Substantive *aula* und *parlamentum*, ausnahmsweise auch *colloquium* oder *concilium* zur Anwendung. Nur vereinzelt tritt daneben die Verdeutschung *hof* auf. Einmal kommt sogar der Begriff

25) Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von A. HOFMEISTER, MGH SSrerGerm. NS 4, <sup>2</sup>1955.

26) Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach mit den von ihm verfaßten Biographien Eichstätter Bischöfe, hg. von H. BRESSLAU, MGH SSrerGerm. NS 1, 1922 (Nachdruck 1964).

27) Die Chronik Johans von Winterthur, hg. von F. BAETHGEN in Verbindung mit C. Brun, MGH SSrerGerm. NS 3, <sup>2</sup>1955.

28) Heinricus dapifer de Diessenhofen 1316–1361, in: J. F. BOEHMER, Fontes rerum Germanicarum IV, 1868 (Nachdruck 1969), S. 16–126.

29) Albertinus Mussatus, Ludovicus Bavarus 1327–1329, in: J. F. BOEHMER, Fontes rerum Germanicarum I, 1843 (Nachdruck 1969), S. 170–189.

30) Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von G. LEIDINGER, MGH SSrerGerm. 19, 1918.

31) MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 317–325.

32) MHG Constitutiones et acta publica imperatorum et regum V–VI/1, hg. von J. SCHWALM, 1909–1927; VI/2, hg. von R. BORK, 1989; VI/3, hg. von W. EGGER, 1998.

33) P. ACHT (Hg.), Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), Heft 1ff., 1991 ff. Vgl. P. ACHT, Die Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern. Vorgeschichte des Unternehmens und weitere Planung, in: ZBLG 55, 1992, S. 659–667.

34) J. F. BOEHMER, Regesta imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrichs des Schönen und König Johans von Böhmen, 1839 (dazu drei Ergänzungshefte 1841–1865).

*richstag* vor; doch erweist er sich als nachträgliche Übersetzung innerhalb einer nicht überlieferten Originalquelle<sup>35)</sup>. Mit den lateinischen Bezeichnungen werden häufig die Adjektive *generalis*, *maior*, *imperialis*, *sollemnis* oder *publicus* verbunden, um den königlichen Hoftag abzuheben vom täglichen Hof des Monarchen. Die Frage ist, ob die genannten Substantive als Synonyme zu bewerten sind. Die Begriffsanalyse macht jedoch gewisse Unterschiede deutlich. Es ist mit Formulierungseigenheiten von Kanzleien und Historiographen zu rechnen. Denn die römische Kurie läßt eine deutliche Vorliebe für *parlamentum* erkennen, wenn sie auf die Versammlungen des *Bavarus* zu sprechen kam<sup>36)</sup>. Ein ähnlicher Befund zeichnet sich bei Mathias von Neuenburg ab, der von den *curiae* mehrerer weltlicher Machthaber berichtet<sup>37)</sup> und für Friedrich den Schönen sogar eine *curia sollempnissima* bezeugt<sup>38)</sup>, während er für Zusammenkünfte Ludwigs des Bayern mit Reichsfürsten die Bezeichnung *parlamentum publicum* wählt<sup>39)</sup>. Dahinter steht offensichtlich das Bestreben der Gegner des Wittelsbachers, dessen Hoftage nicht durch den Gebrauch der überkommenen Begrifflichkeit anzuerkennen, sondern mit der aus der englischen Praxis eindringenden Bezeichnung für den politischen Alltagsverkehr geradezu abzuwerten<sup>40)</sup>. *Parlamentum* und *curia* sind Begriffe unterschiedlicher Gesellschaftsebenen. *Parlamentum* wird oftmals mit *colloquium* gleichgesetzt. Bezeichnenderweise wird mit diesem Substantiv häufiger als das herkömmliche *celebrare*<sup>41)</sup> das nüchterne Verbum *habere* verbunden<sup>42)</sup>. Auch in der gewählten Hoftagsterminologie fanden die Vorbehalte gegen das wittelsbachische Königtum

35) MGH Const. V, S. 204, Nr. 232.

36) Z. B. MGH Const. VI/1, S. 111, Nr. 157, 400, Nr. 487, 406, Nr. 495, 721, Nr. 868. Weiterhin: S. RIEZLER (Hg.), Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, 1891 (Nachdruck 1973).

37) Mathias von Neuenburg, Chronik, hg. von HOFMEISTER (wie Anm. 25), S. 309, 327f. Entsprechendes gilt in schwächerer Ausprägung für Heinrich Taube von Selbach, Chronik, hg. von BRESSLAU (wie Anm. 26), S. 5, 108, 117.

38) Mathias von Neuenburg, Chronik, hg. von HOFMEISTER, S. 357.

39) Mathias von Neuenburg, Chronik, hg. von HOFMEISTER, S. 156, 192, 380, 392.

40) Daß *parlamentum* im kurialen Sprachgebrauch oftmals eine negative Komponente beinhaltete, ergibt sich in Deutlichkeit aus: MGH Const. VI/1, S. 139, Nr. 207: *super parlamento a rebellibus celebrato*. Zur Begriffsgeschichte: I. HÖSS, *Parlamentum*. Zur Verwendung des Begriffes im Sprachgebrauch der spätmittelalterlichen Reichskanzlei, in: H. BEUMANN (Hg.), *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, 1974, S. 570–583. Zur englischen Entwicklung: G. L. HARRIS, *The Formation of Parliament 1272–1377*, in: *The English Parliament in the Middle Ages*, hg. von R. G. DAVIES/J. H. DENTON 1981, S. 29–60; K.-F. KRIEGER, *Geschichte Englands von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert*, 1990, S. 170–172. Zur Sprachregelung der Kurie gerade im diplomatischen Verkehr mit Ludwig dem Bayern: J. von PFLUGK-HARTUNG, *Die Bezeichnung Ludwigs des Bayern in der Kanzlei des Papstes Johann XXII.*, in: *HJb* 22, 1901, S. 329–337. – Für die Möglichkeit, das Material zu den einschlägigen Wortfeldern durchsehen zu können, danke ich der Redaktion des *Mittellateinischen Wörterbuches*, München, herzlich.

41) MGH Const. VI/1, S. 158, Nr. 241, 159, Nr. 242, 397, Nr. 483.

42) MGH Const. VI/1, S. 166, Nr. 254, 255, 175, Nr. 268, 640, Nr. 753.

vereinzelt ihren Niederschlag, wenngleich zuzugestehen ist, daß die Begriffsanalyse nur Tendenzen zu verdeutlichen und keine eindeutigen Aussagen zu liefern vermag. Auf jeden Fall erlebte das Substantiv *parlamentum* im Vergleich zur vorausgehenden Epoche eine auffallende Wertschätzung, die nach der Jahrhundertmitte rasch wieder abklang. Bezeichnenderweise scheint die bayerische Seite davon weit seltener Gebrauch gemacht zu haben; sie hielt statt dessen – wie später auch Karl IV. – an der überkommenen Begrifflichkeit *curia* und *aula* fest. Die Kanzlei Ludwigs des Bayern sprach von *parlamentum* in der Regel nur dann, wenn sie auf minderrangige Zusammenkünfte oder aber Versammlungen auf italienischem Boden zu sprechen kam<sup>43)</sup>. Eigen- und Fremdbezeichnungen decken sich also nicht; die gewählte Terminologie ist zumindest teilweise parteilich bestimmt. Wenn der königliche Hoftag in den Quellen keine eindeutige sprachliche Kennzeichnung erfuhr, spiegelt sich darin die noch immer wenig ausgeprägte Verankerung im von Offenheit bestimmten Verfassungsgefüge der Zeit wider<sup>44)</sup>.

## II. DER TÄGLICHE HOF

Bedeutende Staatstheoretiker der Epoche wie z. B. Aegidius Romanus<sup>45)</sup> beschäftigten sich mit dem Hof. Konrad von Megenberg<sup>46)</sup> unterschied zwei Arten. Er stellte die *curia minor* und die *curia maior* gegenüber, die er klar definiert: *Curia minor est domus Caesaris ex minoribus constans ministris, quales sunt minores milites et vasalli, qui cottidiani sunt curienses atque domestici eius. Curia vero maior est communicatio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani*<sup>47)</sup>. Hier ist die *curia minor* eindeutig als engerer, täglicher Hof gekennzeichnet, der sich allerdings bei Bedarf zum glanzvollen Hoftag der *curia maior* weiten konnte, auf welcher der König das unmittelbare Gespräch mit den Magnaten pflegte.

Diese Unterscheidung maßgeblicher Staatstheoretiker vereinfacht komplizierte Sachverhalte in idealtypischer Weise, dennoch findet sie eine gewisse Entsprechung in der

43) MGH Const. VI/1, S. 380f. Nr. 462, 525, Nr. 626 (Rom, Pisa); 158f., Nr. 241, 242 (Trient); 640, Nr. 753 (Eisenach). Daß für die Reichskanzlei *curia* und *parlamentum* keine gleichrangigen Begriffe waren, ergibt sich aus der Unterscheidung von *curiae*, *parlamenta* und *colloquia* bei: E. E. STENGEL, *Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts I*, 1921, S. 98f. Nr. 175. Eine Gleichsetzung von *parlamentum* und *colloquium*: MGH Const. IV/1, S. 332, Nr. 381.

44) MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung* (wie Anm. 19).

45) Aegidii Columnae Romani *de regimine principum libri III*, 1607 (Neudruck 1967), S. 391–393: *Quid est curialitas, et quod decet ministris Regum et Principum curiales esse*.

46) Konrad von Megenberg, *Werke: Ökonomik II*, hg. von S. KRÜGER, MGH Staatsschriften III, 5/2, 1977, S. 199–202.

47) Konrad von Megenberg, *Ökonomik II*, hg. von KRÜGER, 199.

Herrschaftspraxis. Tatsächlich verweist der Großteil der Belege vor allem des dokumentarischen Schrifttums auf den täglichen Hof, der sich bei weltlichen und geistlichen Großen ausbildete: bei Königen, Herzögen und Grafen einerseits, dem Papst, Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen andererseits. Der tägliche Hof des Königs, üblicherweise als *aula regia* bezeichnet<sup>48)</sup>, läßt sich auf dieser Quellengrundlage noch präziser beschreiben. Eine Reihe von Dokumenten eröffnet, wer auf welchem Wege mit welchem Ergebnis Zugang zu diesem Hof erhielt. Anlässlich der Berufung Johanns von Jandun zum Berater Ludwigs 1328 heißt es: *concedentes eidem locum sive hospicium in nostra comitiva, victum ex nostra curia pro se ac tribus familiaribus ac pabulum pro tribus equis iuxta consuetudinem curie nostre seu imperatorum Romanorum hactenus in talibus observatam*<sup>49)</sup>. Gerade der Zusatz betont, daß sich Ludwig der Bayer bezüglich seines Hofes bewußt in die Tradition der Vorgänger stellte. *Ze hof* mußte man auch jetzt noch *geladen* werden<sup>50)</sup>. Weitere Einzelstücke präzisieren dann den Personenkreis, der in den Genuß dieser Auszeichnung kam. Am häufigsten wird der Hofmeister/*magister curiae* genannt<sup>51)</sup>; die Königin hatte ihren eigenen Hofmeister und somit wohl auch Hof<sup>52)</sup>. Des weiteren wurden das Personal der geistlichen Hofkapelle sowie der Hofkanzlei zum Hof gerechnet: der *clericus, cancellarius, protonotarius*, die *notarii, secretarii* und *officiales*<sup>53)</sup>. Dazu kamen die Mitarbeiter des Hofgerichts (*iudices*)<sup>54)</sup> und die Inhaber der Hofämter. Sämtliche Angehörigen des *hovegesindes* bildeten einen besonderen Rechtsbezirk, den *regius favor favet*, eine *familia* derjenigen, *qui nostro conductu specifico perfruuntur*<sup>55)</sup>. Für alle, die *in domo regia ambulant cum consensu*<sup>56)</sup>, wurde eine bevorzugte, ihren herausgehobenen Status angemessen berücksichtigende ehrenvolle Behandlung erwartet<sup>57)</sup>. Sie wurden etwa von jeder Verpfändung ausgenommen.

48) MGH Const. V, S. 52, Nr. 57, 137, Nr. 142, 303, Nr. 363, 375, Nr. 455; VI/1, S. 443, Nr. 530; Johann von Winterthur, Chronik, hg. von BAETHGEN (wie Anm. 27), S. 235. *Aula imperialis*: MGH Const. V, S. 517 Nr. 653; VI/1, S. 316, Nr. 415, 554, Nr. 655.

49) MGH Const. VI/1, S. 392 Nr. 474. Vgl. L. SCHMUGGE, Johannes von Jandun 1285/89–1328. Untersuchungen zur Biographie und Sozialtheorie eines lateinischen Averroisten (Pariser Historische Studien 5), 1966, S. 30–38.

50) MGH Const. V, S. 584, Nr. 747, 677, Nr. 858.

51) MGH Const. V, S. 190, Nr. 214, 791, Nr. 951, 840, Nr. 1009; VI/1, S. 18, Nr. 29, 77, Nr. 109, 161, Nr. 247, 163 Nr. 248.

52) MGH Const. VI/1, S. 516, Nr. 617; für die habsburgische Seite ebenda V, S. 523, Nr. 659.

53) MGH Const. V, S. 52, Nr. 57, 137, Nr. 142, 141, Nr. 145.

54) MGH Const. V, S. 172, Nr. 185, 260, Nr. 300.

55) MGH Const. V, S. 206f., Nr. 236, 237, 427, Nr. 536.

56) MGH Const. V, S. 427, Nr. 536. Vgl. E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), 1979, S. 84–91.

57) MGH Const. V, S. 226f., Nr. 263, 264 (*curialiter*), 324, Nr. 386 (*curialibus curialitatibus*).

Die Mitglieder des täglichen Hofes waren vornehmlich für zwei Funktionsbereiche zuständig. Zum einen oblag ihnen die Organisation und Abwicklung des höfischen Alltages; naturgemäß fanden diese Nutzungsfunktionen kaum Niederschlag in den Quellen<sup>58</sup>). Zum anderen hatten sie Sorge für die Umsetzung der Regierungstätigkeit des Monarchen zu tragen. Auf diesen Bereich der Herrschaftsfunktionen wird mehrfach mit dem Begriffspaar *consilium seu curia* Bezug genommen<sup>59</sup>). Am stärksten tritt das Hofgericht hervor<sup>60</sup>); einmal werden Hof und Hofgericht geradezu gleichgesetzt<sup>61</sup>). Doch liefen hier auch die Fäden des Lehenwesens zusammen<sup>62</sup>). Dabei ist der tägliche Hof noch immer von Mobilität gekennzeichnet und hat sich noch nicht an einem bestimmten Ort verfestigt. Dennoch zeichnen sich gerade unter Ludwig dem Bayern ab 1315 deutliche Ansätze zur Residenzbildung in München ab<sup>63</sup>). Unter dem wittelsbachischen Kaiser stieg München zur Hauptstadt der bayerischen Stammlande auf und entwickelte erstmals überregionale Bedeutung<sup>64</sup>). Die Hauptmerkmale dieses für das damalige Deutschland immer noch bemerkenswerten Vorganges<sup>65</sup>) sind umfassende Baumaßnahmen in der Stadt, vor allem am Komplex der Hofburg<sup>66</sup>), sowie die Verlegung des Familienbegräbnisses aus dem bisherigen Hauskloster Fürstenfeld in die der Hofburg nahegelegene Frauenkirche<sup>67</sup>). Hofka-

58) Ein Beleg für den Küchenmeister/*magister coquine*: MGH Const. V, S. 190, Nr. 214.

59) MGH Const. V, S. 25, Nr. 25, 52, Nr. 57, 60, Nr. 63, 66, Nr. 67.

60) MGH Const. V, S. 60, Nr. 63, 66, Nr. 67, 146, Nr. 154, 151, Nr. 158, 158, Nr. 165, 677, Nr. 858.

61) MGH Const. V, S. 677, Nr. 858.

62) MGH Const. V, S. 603, Nr. 773: *si necessitas ingruerit, in regali curia gwarandiam debitam et solitam faciemus.*

63) Vgl. W. PARAVICINI/H. PATZE (Hg.), Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa (VuF 36), 1991.

64) F. SOLLEDER, München im Mittelalter, 1938 (Nachdruck 1962), S. 10f.; K. BOSL, München. Bürgerstadt, Residenz, heimliche Hauptstadt Deutschlands, 1971, S. 20–26; STÖRMER, Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert (wie Anm. 9), S. 263; W. STÖRMER, Zur Bedeutung altbayerischer Städte im Spätmittelalter, in: VerhHistVerNiederbay 109, 1983, S. 123; DERS., Die oberbayerischen Residenzen der Herzöge von Bayern unter besonderer Berücksichtigung Münchens, in: BllldtLg 123, 1987, S. 7–13; L. MAIER, Stadt und Herrschaft. Ein Beitrag zur Gründungs- und frühen Entwicklungsgeschichte Münchens (Miscellanea Bavarica Monacensia 147), 1989; M. DÖBEREINER, Residenz- und Bürgerstadt. Münchens Weg zur relativen Selbständigkeit 1294–1365, in: R. BAUER (Hg.), Geschichte der Stadt München, 1992, S. 60–65.

65) H. KOLLER, Die Residenz im Mittelalter, in: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte. Esslinger Studien 12/13, 1966/67, S. 9–39, bes. 31f.

66) K. BUSCH, Die Residenz der Wittelsbacher in München, in: Der Mönch im Wappen. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München, 1960, S. 261f.; O. MEITINGER, Die baugeschichtliche Entwicklung der Neuveste. Ein Beitrag zur Geschichte der Münchner Residenz, in: OberbayArch 92, 1970, S. 19. Auch WANDERWITZ, Die Beziehungen König Ludwigs IV. zu München in den Jahren 1314 bis 1319 (wie Anm. 9).

67) P. PFISTER/H. RAMISCH, Der Dom zu Unserer Lieben Frau in München. Geschichte – Beschreibung, 1978, S. 14, 20, 66, 81, 129, 131, 145, 147, 152; H. RALL, Wittelsbacher Lebensbilder von Kaiser Ludwig bis zur Gegenwart. Führer durch die Münchener Fürstengrüfte, 1980, S. 9–35; Ch. KARNEHM, Die Münchner Frauenkirche. Erstaussstattung und barocke Umgestaltung (Miscellanea Bavarica Monacensia 113), 1984, S. 1–17.

pelle, Hofkanzlei und Hofrat erhielten hier ein räumliches Zentrum, das einmal ausdrücklich als *camera regis* bezeichnet wird. Die Stadt baute ein funktionierendes Botenwesen auf, das den Hof mit den benötigten Informationen zur Entwicklung der politischen Lage zu versorgen hatte<sup>68</sup>). Im Gegenzug erhob Ludwig der Bayer Petrus, den Patron der Stadtpfarrkirche, vielleicht sogar zum Landesheiligen; diese Verfügung beinhaltete neben der beabsichtigten Betonung seiner Rombindung auch eine Aufwertung der Residenzstadt. Gegenpapst Nikolaus V. sollte ihr geradezu bischöflichen Rang verschaffen<sup>69</sup>). München, das von keinem Wittelsbacher mehr gefördert wurde als von Kaiser Ludwig, hat von diesem aber nicht nur Zentralortfunktionen für das Herzogtum, sondern zudem für das Reich erhalten. Denn im Alten Hof wurden auch Reichsbehörden installiert, vor allem die Reichskanzlei, die mit der Registerführung durchaus neue Wege in der Kanzlei Praxis beschritt. In die Hofkapelle St. Lorenz wurden 1324 die Reichskleinodien verbracht<sup>70</sup>). Die Münchner Stadtfarben Schwarz-Gelb werden von den Reichsfarben abgeleitet<sup>71</sup>). Wenn auch an den von der lokalen Geschichtsschreibung gezeichneten äußerst engen Beziehungen zwischen dem wittelsbachischen Kaiser und seiner Residenzstadt manche Abstriche gemacht werden müssen, so ist andererseits nicht daran zu zweifeln, daß sich der tägliche Hof des wittelsbachischen Kaisers Ludwig des Bayern immer mehr in München zu verfestigen begann.

68) Die Nachweise über die für den Hof durchgeführten Botengänge städtischer Angestellter, die im Rechnungsjahr 1320/21 immerhin etwa 170 Einträge ausmachen, in den Stadtkammerrechnungen des Stadtarchivs München (Zim. 45 I).

69) K. EUBEL, Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V., in: ArchZs NF 4, 1893, S. 174–176, Nr. 280, 282. Vgl. E. GEISS, Geschichte der Stadtpfarrei St. Peter in München, 1868, S. 9–12; G. P. WOECKEL, Pietas Bavarica, 1992, S. 236 (dieser Sachverhalt bedarf allerdings noch weiterer Klärung). Zur Privilegierung: P. DIRR, Denkmäler des Münchner Stadtrechts (Bayerische Rechtsquellen 1), 1934, S. 67–176, Nr. 39–114.

70) Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von LEIDINGER (wie Anm. 30), S. 99. Vgl. N. GRASS, Reichskleinodien. Studien aus rechtshistorischer Sicht, SB der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 248/4, 1965, S. 27f.; L. C. MORSAK, Zur Rechts- und Sakralkultur bayerischer Pfalzkapellen und Hofkirchen unter Mitberücksichtigung der Hausklöster (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 21), 1984, S. 129f.

71) SOLLEDER, München im Mittelalter (wie Anm. 64), S. 10. Freilich bedarf dieser Sachverhalt noch näherer Überprüfung. Denn einen zeitgenössischen Beleg scheint es dafür nicht zu geben. Die frühesten diesbezüglichen Hinweise entstammen dem späten 15. Jahrhundert, so daß der Zusammenhang der Stadtfarben mit Kaiser Ludwig auch eine retrospektive Konstruktion der Epoche Herzog Albrechts IV. sein kann, der sich im Rahmen seiner Reichsbegeisterung der Pflege des Ludwig-Gedächtnisses in besonderer Intensität annahm.

## III. DIE HOFTAGE

In Abständen erweiterte und steigerte sich dann aber der tägliche Hof des Königs zu Hoftagen. Die Übergänge sind fließend und keinesfalls allein auf der Grundlage der Diktion der Quellen mit der von Konrad von Megenberg behaupteten Klarheit zu bestimmen<sup>72)</sup>. Diese Tatsache zwingt zur Aufstellung eines Kriterienkataloges, der deutlich machen soll, wann von einem Hoftag zu sprechen ist. Die Anhaltspunkte dafür müssen wohl in zwei Bereichen gesucht werden. Zum einen ist das jeweilige Geschehen zu analysieren; auf der betreffenden Zusammenkunft muß ein angemessener Teilnehmerkreis in einer angemessenen Verfahrensweise angemessene Verhandlungsgegenstände an einem bezeichnenden Ort zu politisch relevanter Behandlung gebracht haben. Was während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern genau als angemessen zu verstehen ist, darüber werden im folgenden präzisierende Überlegungen anzustellen sein. Doch darf eine unter Beachtung derartiger Leitfragen untersuchte Zusammenkunft nur dann als Hoftag anerkannt werden, wenn sich dafür in den Quellen eine hinreichende Abstützung – am besten durch eine der genannten Bezeichnungen – findet. Es ist kaum zulässig, eine Zusammenkunft ohne entsprechende Hinweise der Quellen als Hoftag zu qualifizieren, auch wenn sie durch die Umstände als solche noch so wahrscheinlich gemacht wird. Andernfalls würde die wissenschaftliche Durchdringung des historischen Geschehens sich allzusehr der Willkür öffnen. Bei Anwendung eines derartigen strengen Kriterienkataloges lassen sich in Anlehnung an Martin<sup>73)</sup> die auf Tabelle 1 zusammengestellten zehn Hoftage Ludwigs des Bayern ermitteln.

72) MGH Const. V, S. 60, Nr. 63, 66, Nr. 67, 152, Nr. 159, 158, Nr. 165: *ad parlamentum vel expeditionem nostram privatam vel publicam*.

73) MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 45–86; Übersicht S. 85f.

Tabelle 1:  
Die Hoftage Ludwigs des Bayern

Zeit	Ort	Thema	Teilnehmerzahl
Juni 1317	Bacharach	Bündnis Ludwigs mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier sowie mit Böhmen gegen Friedrich den Schönen von Österreich Landfrieden	14
11. Oktober 1322	Regensburg	Bündnis Ludwigs mit Johann von Böhmen, Balduin von Trier und den Herzögen von Niederbayern gegen die Habsburger	11
Dezember 1331/ Januar 1332	Frankfurt	Bündnis Ludwigs mit Kurfürst Balduin von Trier Einigung Ludwigs und König Johans von Böhmen auf ein Schiedsgericht	15
Juli/August 1332	Nürnberg	Sühne Ludwigs mit Herzog Heinrich XIV. von Niederbayern Bündnis Ludwigs mit König Johann von Böhmen; Landfrieden	7
Juni/Juli 1337	Frankfurt	Einigung zwischen Ludwig und Kurfürst Heinrich III. von Mainz Deutsch-englisches Bündnis	17
August 1338	Frankfurt	Verkündigung der Reichsgesetze <i>Fidem catholicam</i> und <i>Licet iuris</i>	31
September 1338	Koblenz	Bündnis mit König Eduard III. von England und dessen Ernennung zum Reichsvikar Verkündigung von mindestens fünf Reichsgesetzen	39
März 1339	Frankfurt	Schlichtung im Streit zwischen Erzbischof Heinrich III. von Mainz und Herzog Otto dem Milde von Braunschweig Erhebung des Grafen Rainald von Geldern zum Herzog Anerkennung von Ludwigs Kaisertum durch König Johann sowie dessen Belehnung	19
September 1340	Frankfurt	Schiedsspruch Ludwigs zwischen den Kurfürsten von Mainz und Trier Grundsatzklärung Rudolfs I. von Sachsen-Wittenberg über die ihm als Marschall zustehenden Rechte Verpflichtung der Kurfürsten von Mainz und Trier zur Respektierung des Vertrages von Pavia	14
August/ September 1344	Frankfurt Bacharach	Stellungnahmen zu den neuesten Forderungen des Papstes Verhandlung der Tiroler Frage	11

Diese Auflistung stellt einen Minimalkatalog dar, der alle fraglichen oder gar strittigen Zusammenkünfte ausklammert; sie ist gewiß mit mannigfachen Unsicherheiten belastet. Doch erscheint eine derartige Klärung der Arbeitsgrundlage als unverzichtbare Voraussetzung aller weiteren Erörterungen. Dabei muß im Vergleich zu den vorausgehenden Epochen zuallererst die reduzierte Anzahl auffallen. Sie verlangt eine die verbleibenden Unklarheiten berücksichtigende Erklärung, die im folgenden im Rahmen einer Betrachtung der Hoftage nicht nach der Chronologie, sondern strukturellen Gesichtspunkten angestrebt wird. Diese Erörterungen zielen auf die epochenspezifische Konturierung der Hoftage Ludwigs des Bayern ab.

### *Unterschiedliche Tagtypen*

Die gebotene Zusammenstellung unterscheidet sich in mehreren Punkten von der vorliegenden Literatur, in der sich – an allerdings sehr zerstreuten Fundorten – Hinweise auf weitere Tage Kaiser Ludwigs finden<sup>74</sup>). Die im Vergleich dazu geminderte Anzahl beruht zumindest zum Teil auf der definitiven Einschränkung, daß nicht alle Zusammenkünfte des Wittelsbachers mit Reichsfürsten als Hoftage eingestuft werden dürfen. In dieser Frage ist die ältere Literatur recht unbedacht vorgegangen und deswegen zu überhöhten Zahlen gelangt<sup>75</sup>). Es sind unterschiedliche Tagtypen voneinander abzuheben, wobei zugegebenermaßen die Grenzen fließend bleiben. Am deutlichsten sind die königlosen Tage auszuscheiden, weil die Anwesenheit des Monarchen unabdingbare Voraussetzung eines königlichen Hoftages ist. Solche königlosen Hoftage fanden nach vorbereitenden Zusammenkünften allein der rheinischen Erzbischöfe 1273, 1275, 1290 und 1300 von seiten der Kurfürsten als Kurfürstentag 1338 zu Rhense<sup>76</sup>) und von seiten allein der rheinischen Erzbischöfe 1318 und 1339 statt. Erweiterte königlose Versammlungen traten als Ständetage zu Frankfurt 1338 und Köln 1344 zusammen<sup>77</sup>). Aber selbst die Anwesenheit des Königs konstituierte eine Fürstenversammlung keineswegs immer als Hoftag, für den die oben angesprochenen Kriterien als Voraussetzungen unabdingbar erscheinen. Weil we-

74) Weitere Reichs- bzw. Hoftage werden angenommen z. B. für 1323: H. SCHMIDBAUER, Herzog Ludwig V. von Bayern (1315–1361). Anmerkungen zu seiner Biographie, in: ZBLG 55, 1992, S. 79; 1324: Eu. TRAPP, Die Regensburger Reichstage, 1921, S. 16; WIMMER, Ludwig der Bayer (wie Anm. 13), S. 39f.; 1331: ANGERMEIER, Ludwig IV. (wie Anm. 16), S. 180.

75) Vgl. die Zusammenstellung bei EHRENBERG, Der deutsche Reichstag (wie Anm. 20), S. 125–130, der auf 16 Hoftage kommt.

76) E. E. STENGEL, Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 6/1), 1930; A. SCHMID, Rhense, Kurverein, in: Lexikon des Mittelalters VII, 1994, Sp. 785.

77) Die Einzelnachweise bei MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 172–247.

sentliche Merkmale nicht gegeben sind, können von den Hoftagen abgegrenzt werden der Belehnungstag zu Nürnberg 1323, der Gerichtstag zu Mainz 1332, das Zusammentreffen zu Oberlahnstein 1338, der Schiedstag zu Nürnberg 1345. Der königliche Hoftag war nur einer von mehreren Tagtypen, weil das Tagwesen im frühen 14. Jahrhundert noch von einem bemerkenswerten Formenpluralismus gekennzeichnet war, der zwar im Hoftag kulminierte, aber noch keineswegs auf diesen fixiert war. Neben den königlichen Hoftag trat nun vor allem der königlose Kurfürstentag, der für das Verfassungsleben der Folgezeit immer größere Bedeutung gewinnen sollte. Die eingehende Typisierung der unterschiedlichen Versammlungsarten ist ein ausgesprochenes Desiderat deutscher Spätmittelalterforschung<sup>78)</sup>.

### *Zeitliche Aspekte*

Die königlichen Hoftage umspannen fast die gesamte 33 Jahre währende Regierungszeit Ludwigs des Bayern, ohne sich allerdings auch nur annähernd gleichmäßig über diese zu verteilen. Der Schwerpunkt liegt unverkennbar auf dem Jahrzehnt zwischen 1331 und 1340, in das immerhin sieben der zehn Zusammenkünfte fallen, während das entscheidungsvolle vorausgehende Jahrzehnt ab 1322 ohne Hoftag verblieb. Bezüglich der Hoftage besteht somit zwischen den Jahren des Königtums und des Kaisertums Ludwigs zwar kein prinzipieller, wohl aber ein gradueller Unterschied. Nach dem Italienzug wurde die Praxis der Hoftage deutlich intensiviert. Die dreißiger Jahre stellen den Höhepunkt der Regierung Ludwigs des Bayern dar, der nach erfolgter Kaiserkrönung und Aussöhnung mit dem Hause Habsburg seine Position als vorläufig gesichert betrachten konnte. Diese Jahre der ungefährdeten Stellung benützte er zur Abhaltung des Großteils seiner Hoftage. Umgekehrt fand die zunehmende Isolierung des Wittelsbachers seit Beginn der vierziger Jahre im Abbrechen seiner Hoftagsaktivitäten ihren vielsagenden Ausdruck. Somit zeichnen sich bezüglich der Hoftage unter Ludwig dem Bayern im wesentlichen drei Abschnitte ab. Auf die Phase des zurückhaltenden Beginns folgte in den dreißiger Jahren die Blütezeit mit dem Gipfelpunkt der Jahre 1337 bis 1339, hinter die mit dem Eintritt in die vierziger Jahre ein ziemlich abrupter Schlußpunkt gesetzt wurde. Dieses Gesamtbild wird durch die Berücksichtigung der nur geplanten, nicht aber realisierten Hoftage sowie der unsicheren Tage im wesentlichen bestätigt. Aus der zeitlichen Verteilung muß gefolgert werden, daß Hoftage vorrangig nicht dazu dienten, die Position des angefochtenen Königtums zu stabilisieren, sondern daß dieses umgekehrt bestrebt war, seine dominierende Stellung in einer Phase des Übergewichts mit ihrer Hilfe möglichst eindrucksvoll zur Geltung zu bringen.

78) Vgl. dazu zum 16. Jahrhundert: H. NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag (Schriften zur Verfassungsgeschichte 33), 1982.

In den späten dreißiger Jahren tendierte die Entwicklung zu einer immer rascheren Abfolge der Hoftage hin. Man hat sogar geglaubt, einen angestrebten Jahresrhythmus erkennen zu dürfen. Bei Möglichkeit und Bedarf berief der Kaiser Zusammenkünfte mit den Fürsten innerhalb eines Jahres aber auch mehrfach mit nur wenigwöchigem Abstand ein. Dabei spielte die früher übliche Orientierung am kirchlichen Festtagskalender nur mehr eine untergeordnete Rolle<sup>79)</sup>. Diese Verschiebung ist eine bemerkenswerte Neuerung, weil nun offensichtlich die politischen Erfordernisse so viel Eigendynamik entwickelten, daß sie das Herkommen zusehens in den Hintergrund drängten. Je nach Gewichtigkeit der zur Behandlung gelangenden Materien konnten Hoftage von sehr unterschiedlicher Dauer sein.

### Tagorte

Ludwig der Bayer berief die Hoftage mit Vorliebe nach Frankfurt ein, das mit sechs Zusammenkünften eindeutig an der Spitze der Tagorte steht. Mit Abstand folgen Bacharach mit zwei Hoftagen sowie Nürnberg, Koblenz und Regensburg mit je einem Hoftag. Der Blick auf die unsicheren und nicht realisierten Zusammentritte bestätigt dieses Bild im wesentlichen, auch wenn er auf einzelne weitere Städte (z. B. Köln, Eisenach oder Trient) verweist. Einen ausschließlichen Versammlungsort, wie er sich in Frankreich mit Paris oder in England mit London ausbildete, zeichnet sich somit für das Reich nicht ab. Hier haben sich die Zentralbehörden nicht in einer Hauptstadt verfestigt. Dennoch deutet sich für Frankfurt zumindest die Tendenz an, in eine derartige Funktion hineinzuwachsen<sup>80)</sup>. Diese Stadt ist Mittelpunkt des Königsitinerars und eindeutig bevorzugter Hoftagsort. Die Gründe für dieses Hervortreten sind zum einen in der geographischen Zentralität, zum anderen in den historischen Gegebenheiten zu suchen. Die Entwicklung hatte sich unter den Vorgängern angedeutet; nicht ohne Grund war Ludwig in dieser Stadt bereits zum König gewählt worden. Er hat sie in der Folgezeit breit privilegiert. Ludwig der Bayer führte den Ausbau Frankfurts zu einem der Vororte des Reiches einen deutlichen Schritt weiter.

79) MGH Const. V, S. 204, Nr. 232: *uff Pfingsten nächstkünftig einen ... rihstag gen Nurnberg usskünden lassen.*

80) MGH Const. V, S. 375, Nr. 455: *aula regia in Franchenfurt.* Vgl. G. BECKMANN, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, Diss. phil. Berlin 1888; Druck: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3/2, 1889, S. 1–140; G. RAUCH, Pröpste, Propstei und Stift von St. Bartholomäus in Frankfurt (9. Jhd. bis 1802) (Studien zur Frankfurter Geschichte 8), 1975, S. 46f., 49f., 52f., 224–227; H. MEINERT, Von Wahl und Krönung der deutschen Kaiser zu Frankfurt am Main, in: R. KOCH/P. STAHL (Hg.), Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742–1745 I, 1986, S. 13–15; II, S. 2–4; Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 17), 1991, S. 85f.; MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 143–145.

Hinter Frankfurt schob sich Nürnberg in den Vordergrund, das durch eine durchaus vergleichbare Zentrallage ausgezeichnet war<sup>81)</sup>. Beide Orte waren Reichsstädte. Einem vergleichbaren Rechtsstatus verdankte auch Regensburg seine Berücksichtigung im Jahre 1322<sup>82)</sup>. Doch legte der Kaiser seine Hoftage nicht ausschließlich in Reichs- oder Freistädte. Die bischöflich trierische Territorialstadt Koblenz und das pfälzisch-wittelsbachische Bacharach blieben aber mehr Ausnahmen, die als Konzessionen an die geistlichen Kurfürsten als wichtige Stützen des Königtums Ludwigs IV. zu bewerten sind. Auch in der Wahl der Tagorte kommt der Vorrang des Unterrhein-Mittelrhein-Gebietes einschließlich Frankens als herrschaftlicher Zentralraum mit besonderer Königsnähe eindrucksvoll zur Geltung<sup>83)</sup>. Die Tagorte wurden also weniger nach den Erfordernissen der momentanen Praktikabilität bestimmt, sondern einem Programm, das einerseits Kontinuität und andererseits Herrschaftsansprüche über die Erblände hinaus unterstrich.

In der Liste der Tagorte taucht München nicht auf. Diese Tatsache muß auffallen, nachdem der Vorgang der Residenzbildung gerade in dieser Stadt mit der Verfestigung des täglichen Hofes bemerkenswerte Fortschritte machte. Er fand seinen Niederschlag aber nicht auch in der Abhaltung von königlichen Hoftagen<sup>84)</sup>. Die Parallele zu Wien zur Zeit Rudolfs von Habsburg ist unübersehbar. Der König wollte dem andernfalls zu erwartenden Widerstand der Kurfürsten vorbeugen. Darüber hinaus entspricht dieses Verfahren der Leitlinie Ludwigs des Bayern, die Königsherrschaft in seinen Stammländern nicht allzusehr zur Geltung zu bringen. Herzogsherrschaft in Bayern und Königsherrschaft im Reich waren für ihn Tätigkeitsfelder, die er weithin auseinanderhielt. Derartige Beobachtungen sind bereits bei der Untersuchung seiner Landfriedens- und Rechtspolitik gemacht worden.

81) G. K. LOCHNER, Kaiser Ludwig der Bayer und die Stadt Nürnberg, 1840; G. PFEIFFER (Hg.), Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt I, 1971 (Nachdruck 1982), S. 38–45 (W. Schultheiß); Nürnberg – Kaiser und Reich. Ausstellungskatalog, bearb. von G. SCHUHMAN (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 20), 1986.

82) P. SCHMID, Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 6), 1977, S. 507. In Regensburg führte Ludwig der Bayer 1324 auch eine Heiltumsweisung durch, auf der die Reichsinsignien vorgestellt wurden.

83) P. MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: *BlldtLg* 112, 1976, S. 123–138; E. SCHUBERT, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., in: *BlldtLg* 114, 1978, S. 865–890.

84) Das behauptete fälschlicherweise die ältere bayerische Landeshistoriographie: Hans E. VON WILDENBERG, Chronik von den Fürsten aus Bayern, hg. von F. ROTH (*QuEbayGesch* NF 2/1), 1905 (Neudruck 1969), S. 118; Veit ARNPECK, Sämtliche Chroniken, hg. von G. LEIDINGER (*QuEbayGesch* NF 3), 1915 (Neudruck 1969), S. 579; Johannes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke V, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1886, S. 499: *Hat sein maist reichstag und hof zu Ingelstat, München und Nüremberg gehalten*. Danach SOLLEDER, München im Mittelalter (wie Anm. 64), S. 10: Tagungsort vieler Reichsversammlungen. – Daß die Vororte der Hausmacht in der Regel nicht für Hoftage gewählt wurden, beobachtete bereits: A. WOLF, Hausherrschaft und Territorialherrschaft an Tagungsorten von Ständeversammlungen und Parlamenten, in: *Ius commune*, hg. von H. COING (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 1), 1967, 34–60.

Auch seine Hofkanzlei unterschied in ihren Verwaltungsakten streng zwischen den eigenen Territorien und dem Reich<sup>85</sup>). Diese Grundlinie kam also auch bei der Bestimmung der Hoftagsorte zum Tragen. Sie bewirkte einen unübersehbaren Hiatus zwischen dem täglichen Hof, der stark auf München ausgerichtet war, und den königlichen Hoftagen, die diese Stadt gezielt umgingen.

Freilich dürfen dabei neben den herrschaftlichen Aspekten die besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht außer Betracht bleiben. Sie sind nur mit – teilweise noch fehlenden – lokalen Untersuchungen zu erhellen, aber zweifellos wirksam geworden. Dabei spielte angesichts der beschränkten Teilnehmerzahlen die Frage der Beherbergungskapazitäten nur eine untergeordnete Rolle. Schwerer wogen die beständigen Geldnöte des Kaisers, der deswegen nicht mehr in den früheren Königspfalzen Unterkunft bezog, sondern lieber bei wohlhabenden Bürgern abstieg, die ihm bei der Deckung der Unkosten behilflich waren. Auch diese Praxis dürfte bei der Wahl der Tagorte wirksam geworden sein. In Frankfurt war der reiche Kaufmann Jakob Knoblauch sein hilfreicher Financier<sup>86</sup>), in Nürnberg Konrad Groß, sein *lieber Wirt* und *heimlicher Ratgeber*<sup>87</sup>). In Regensburg mußte 1322 der finanzkräftige Gumprecht sogar für die sichere Aufbewahrung des gefangenen Thronprätendenten Friedrich des Schönen Sorge tragen<sup>88</sup>). Diese bürgerlichen Gönner ermöglichten dem König einen bequemen und erschwinglichen Aufenthalt in ihrer Stadt, der in dieser Form in den alten Pfalzen nicht möglich gewesen wäre; sie wurden üblicherweise mit Pfandschaften entschädigt. In Frankfurt stieg der Wittelsbacher zudem gerne bei den Deutschherren zu Sachsenhausen ab. Neben geographischen, wirtschaftlichen und verfas-

85) BANSÄ, Register Ludwigs des Bayern I (wie Anm. 3), S. 37f.\*; 11, 99. Zur Landfriedenspolitik: ANGERMEIER, Königtum und Landfriede (wie Anm. 8), S. 172–174. Zur Rechtspolitik: W. JAROSCHKA, Das oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern, in: GLASER (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge I (wie Anm. 16), S. 379–387.

86) M. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königtums (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 20), 1969, S. 492: *unser lieber wirt*; P. MORAW, Monarchie und Bürgertum, in: F. SEIBT (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, 1978, S. 47.

87) O. MATTHAEI, Konrads von Megenberg Deutsche Sphaera und die Übersetzungstechnik seiner beiden Prosawerke, 1912, S. 3. Vgl. E. REICKE, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 1896, S. 185; A. GEMPERLEIN, Konrad Groß, der Stifter des Nürnberger Heiliggeist-Spitals und seine Beziehungen zu Kaiser Ludwig, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 39, 1944, S. 91; W. SCHULTHEISS, Konrad Groß, in: Fränkische Lebensbilder II, 1968, S. 65; U. KNEFELKAMP, Das Heilig-Geist-Spital in Nürnberg vom 14.–17. Jahrhundert (Nürnberger Forschungen 26), 1989, S. 25–32; R. SEYBOTH, Reichsstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter, in: JbfrkLf 52, 1992, S. 213, Anm. 11.

88) C. Th. GEMEINER, Regensburgische Chronik I, hg. von H. ANGERMEIER, 21987, S. 523f.; Ch. G. GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten I, 1830 (Nachdruck 1984), S. 331f. Vgl. SCHMUCK, Reichsstadt Regensburg (wie Anm. 9) S. 174 v.ö. Zur politischen Rolle Gumprechts: MGH Const. V, S. 490, Nr. 616.

sungsrechtlichen Voraussetzungen kamen bei der Ortswahl also auch derartige persönliche Verbindungen zum Tragen; sie war mehrschichtig motiviert. Hier wurde der Wandel der ökonomischen Grundlagen des Königtums wirksam. Hoftage mußten immer innerhalb des Reiches stattfinden. Für vergleichbare Zusammenkünfte während des Italienzuges verwendete die Hofkanzlei bezeichnenderweise den Begriff *parlamentum*.

Der letzte Hoftag Ludwigs des Bayern wurde im August 1344 in Frankfurt begonnen und im Folgemonat im entfernten Bacharach abgeschlossen. Die Gründe für die Verlegung der Versammlung, die im übrigen unüblich war, werden nicht hinreichend deutlich. Vielleicht aber hat der Kaiser, als ihm das Geschehen immer mehr außer Kontrolle geriet, im pfälzisch-wittelsbachischen Bacharach versucht zu retten, was noch zu retten war. Das erschien ihm in der gesicherten Rückzugsposition des Territoriums des Verwandten eher möglich als in der – gewiß immer günstig gesinnten – Reichsstadt. Jedenfalls steht am Ende eines gescheiterten Herrscherlebens mit Bacharach ein recht untypischer Tagort.

### *Taggegenstände*

Mehr als die Zeitpunkte und Orte vermag der Katalog der Taggegenstände über die Zielsetzung der Hoftage Aufschluß zu geben. Hier kamen die großen politischen Fragen der Zeit zur Sprache. Der Schwerpunkt lag eindeutig auf der Innenpolitik. Doch wurden daneben durchaus auch Grundfragen der Außenpolitik behandelt. Innenpolitisch ging es nicht um Fragen der Territorialpolitik, sondern der Reichspolitik. Denn auch die Beschäftigung mit der Tiroler Angelegenheit 1344 ist vorrangig im größeren Rahmen der Lehenproblematik zu sehen. Die Übertragung eines Thronlehens an den eigenen Sohn sollte reichsrechtliche Sanktionierung erhalten, um sie vom Geruch der rigiden Verfolgung von Hausinteressen zu befreien, mit dem sie von Anfang an behaftet war<sup>89)</sup>. Die Erledigung politischer Alltagsfragen stand nie im Vordergrund, sondern fiel als selbstverständlicher Bestandteil der Regierungstätigkeit mehr am Rande an<sup>90)</sup>. Im Mittelpunkt des Taggeschehens drängten sich die höherrangigen Materien der Standeserhebung, der Landfriedensordnung, des Lehenwesens; Verstöße dagegen wurden 1338 zu Koblenz ausdrücklich zu Majestätsverbrechen erklärt<sup>91)</sup>. Mit besonderer Vorliebe präsentierte sich der König hier als oberster Gesetzgeber im Reich<sup>92)</sup>. Auf dem Frankfurter Hoftag von 1338 wurde das wich-

89) Johann von Winterthur, Chronik, hg. von BAETHGEN (wie Anm. 27), S. 245f.; Heinrich Taube von Selbach, Chronik, hg. von BRESSLAU (wie Anm. 26), S. 56f.

90) Sie läßt sich am besten anhand der am Rande der Hoftage ausgestellten Urkunden verfolgen. Zu Koblenz 1338 s. Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 1 A (Urkunden Trier), Nr. 4954–4956.

91) STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 43), S. 373f., Nr. 556 3,4. Vgl. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), 1979, S. 403f.

92) LIEBERICH, Ludwig der Baier als Gesetzgeber (wie Anm. 7), S. 175f.

tigste Königsgesetz der Epoche *Licet iuris* erlassen<sup>93)</sup>. Wie ein Leitfaden zieht sich die Auseinandersetzung Ludwigs mit dem avignonesischen Papsttum durch die Hoftage. 1338 wurden vor diesem Forum auch entscheidende Weichenstellungen gegenüber Frankreich und England vorgenommen<sup>94)</sup>. Den Themenkatalog der zur Behandlung gelangenden Materien bestimmte allein der König, der ihn aber in der Regel nicht bereits im Ladungsschreiben im einzelnen ankündigte oder in Art einer Proposition einleitend vorstellte<sup>95)</sup>. Verschiedentlich hat er kurzfristig umdisponiert. Der König lenkte das Geschehen auf den Hoftagen mehr aus dem Stand und machte sie auch auf diesem Wege zu einem wirkungsvollen Aktionsforum seiner *plenitudo potestatis*.

### Die Teilnehmer

In einem allerdings nur indirekt überlieferten Schreiben an die Schweizer Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden 1315 kündigte Ludwig der Bayer einen *rihstag gen Nurnberg* an, der *einen gemeinen hof* darstellen solle<sup>96)</sup>. Der gewählte König strebte also eine möglichst breite Teilnahme an, um seiner Herrschaft erhöhte Anerkennung zu verschaffen. Freilich gelang es ihm nie, diese Absicht voll umzusetzen. Seine Tage sind von geringen Teilnehmerzahlen gekennzeichnet; die in Tabelle 1 genannten Zahlen beziehen sich natürlich nur auf die nachweisbaren politisch relevanten Besucher und erfassen nicht auch deren Begleitpersonal. Nach den überzeugenden Aufstellungen von Martin<sup>97)</sup> zerfällt die Liste der Hoftagsbesucher in eine größere Gruppe derjenigen, die den königlichen Hof nur einmal aufsuchten und so eine starke Fluktuation bewirkten. Neben diesen einmaligen Besuchern steht dann aber ein Kern von insgesamt 29 Teilnehmern, die mehrfach auf Tagen Ludwigs des Bayern nachzuweisen sind. Die Vergleichszahl für die Epoche Karls IV. lautet 54. Schon diese beiden Zahlen verdeutlichen die einsetzende Verdichtung der Reichsverfassung im 14. Jahrhundert. Aus den ermittelten Teilnehmerlisten läßt sich ein durchschnittlicher Besucherquotient von 14,8 je Hoftag errechnen; die Vergleichszahlen für die folgenden Herrscher Karl IV. und Wenzel lauten 23,4 und 19,5. Der Blick auf die Teilnehmerstatistik hebt die Hoftage von 1337 bis 1339 durch ihre erhöhte Frequenz heraus. Die Kurve erreicht mit den beiden Hoftagen zu Frankfurt 1337 und 1338, vor allem mit

93) K. ZEUMER, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz »*Licet iuris*« vom 6. August 1338, in: NA 30, 1905, S. 85–112, 484–487.

94) F. BOCK, Das deutsch-englische Bündnis von 1335–1342 (QuEbayGesch NF 12), 1956.

95) MGH Const. V, S. 204, Nr. 232: *Do werdend wir handlen mit Gottes hilff mit rat der chürfürsten und andern fürsten und edlen, ouch der stetten botten alles das sich zu einem heilsamen ruwigen Stand des gemeinen nutzes ziehen wird.*

96) MGH Const. V, S. 204, Nr. 232.

97) MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 159–171 mit Übersichten Nr. 12–21.

Koblenz 1338 ihre absoluten Höhepunkte. Nach unten schließen die *ad hoc*-Zusammenkunft von Regensburg 1322 und der letzte Hoftag von 1344 sowie Nürnberg 1332 die Tabelle ab. Den am besten frequentierten Hoftag besuchten mehr als fünfmal so viele Teilnehmer als die kleinste Versammlung. Königliche Hoftage waren also Veranstaltungen, die von recht unterschiedlich vielen und weithin wechselnden Besuchern frequentiert wurden. Noch gab es keinen feststehenden Kreis von Zugangsberechtigten.

Die Analyse der Teilnehmerlisten nach sozialen Aspekten ergibt, daß die häufigsten Hoftagsbesucher die Kurfürsten waren; sie waren zudem die politisch führende Gruppe, hinter der alle anderen an Einfluß weit zurückblieben. Die Epoche Ludwigs des Bayern stellt einen wichtigen Abschnitt innerhalb der Entwicklungsgeschichte des Kurfürstenkollegs dar. Im Durchschnitt waren vier Kurfürsten anwesend. Der eifrigste Besucher war der Erzbischof von Mainz, der allein auf dem sehr kurzfristig anberaumten Hoftag zu Regensburg 1322 fehlte<sup>98)</sup>. Der mit dem König verwandte Pfalzgraf war auf den Zusammenkünften vor der Einigung mit Ludwig im Hausvertrag von Pavia 1329<sup>99)</sup> nicht, dann jedoch beständig vertreten. Der dem König eng verbundene Erzbischof von Trier fehlte zweimal gerade auf dem Höhepunkt der Entwicklung 1337/38<sup>100)</sup>. Der luxemburgische Kurfürst von Böhmen war insgesamt siebenmal vertreten, vor allem in der Frühzeit Ludwigs regelmäßig. Dagegen nahm der Kurfürst von Sachsen nur an vier, der von Brandenburg an drei Tagen teil; Köln fehlte durchwegs. Insgesamt erreichten die Kurfürsten eine Frequenzquote von 56 Prozent. Die weltlichen und geistlichen Fürsten sowie die Grafen und Herren blieben dahinter weit zurück; ihr Frequenzgrad liegt bei 10 Prozent. Von größerer Bedeutung war dann wieder die Gruppe der Reichsstädte, die vor allem 1317 und 1344 stark vertreten waren<sup>101)</sup>. Sie wurden 1338 zu Frankfurt sogar mit einer Vermittlung zwischen dem gebannten Kaiser und der Kurie betraut. Damit gewannen sie erstmals unter Ludwig dem Bayern, dem besorgten Städteförderer, politische Bedeutung<sup>102)</sup>. In seiner Epoche liegen die Anfänge ihres Aufstieges zu einer Körperschaft mit Verfassungsrang<sup>103)</sup>.

98) HUBER, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern (wie Anm. 2).

99) H. RALL, Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71), 1987, S. 41–174. Vgl. M. SCHAAAB, Geschichte der Kurpfalz I, 1988, S. 78–80, 91–93.

100) Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier (wie Anm. 2); K. HOFFMANN, Die Haltung des Erzbistums Köln in den kirchenpolitischen Kämpfen Ludwig des Bayern, Diss. Bonn 1910.

101) L. SCHÜTTE, Zur Stellung der Städte und Fürsten am Rhein zu Ludwig dem Bayern. Ein vatikanisches Aktenstück vom Jahre 1327, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 1908, S. 66–79. Vgl. die Übersicht bei MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 365.

102) A. VEIT, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte. Eine rechtsgeschichtliche Skizze, 1898; E. DANIEL, Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in der Wetterau, Diss. masch. Frankfurt a. M. 1943.

103) H. ANGERMEIER, Städtebünde und Landfrieden im 14. Jahrhundert, in: HJb 76, 1957, S. 34–46; L. SITTNER, Der elsässische Zehnstädtebund. Seine geschichtliche Eigenheit und seine Organisation, in: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte. Esslinger Studien 10, 1964, S. 59–77; P.-J. SCHULER,

Dagegen war der Klerus insgesamt gesehen nur schwach vertreten, was angesichts des Bannfluches von 1324 nicht allzusehr verwundern kann.

Neben der sozialen Zuordnung der Teilnehmer ist der Blick auf ihre regionale Herkunft lohnend. Diese orientierte sich unverkennbar an den Tagorten. Dementsprechend entstammten sie vor allem dem Untermain-/Mittelrhein-Gebiet. Daneben tritt Süddeutschland in den Vordergrund, allerdings ohne das habsburgisch dominierte Schwaben. Teilnehmer aus Nord- und Ostdeutschland sind eher Ausnahmen. Gänzlich fehlt der nordostdeutsche Grenzraum, der auch in dieser Zeit noch immer eine sehr königsferne Landschaft war<sup>104</sup>). Der königliche Hoftag ist also – wie zur Zeit Rudolfs von Habsburg<sup>105</sup>) – durch einen Teilnehmerkreis von regional akzentuiertem Zuschnitt gekennzeichnet. Doch macht die anwachsende Anzahl von Besuchern eine Einbindung von immer mehr Reichsgliedern in die Herrschaftsausübung des Königtums deutlich.

Die starke Fluktuation der Teilnehmer war Folge der Tatsache, daß die Hoftage auf bestimmte Zielgruppen hin ausgerichtet waren. Sie wurden jeweils durch die Ladungsschreiben angesprochen. Ihr Wechsel wird besonders am Beispiel der raschen Abfolge von Hoftagen in den Jahren 1337 bis 1339 deutlich, die sich jeweils an geänderte Zielgruppen wandten. Hoftage waren somit keineswegs Veranstaltungen, auf denen das Reichsgebiet in etwa ausgewogen oder flächendeckend vertreten war; hierin besteht ein grundlegender Unterschied zum späteren Reichstag. Die Epoche Ludwigs des Bayern kannte noch keine Reichsstände, deren soziale und verfassungsmäßige Etablierung das Königtum vielmehr gerade auch durch seine von einer gezielten Einladungspolitik gekennzeichnete Hoftagspraxis unterbinden wollte.

Daß der Hoftag keine Versammlung von Reichsständen war, bringen auch die verschiedentlich nachzuweisenden ausländischen Gesandten zum Ausdruck; sie waren in früheren Zeiten seltene Ausnahmen gewesen. Mehrfach war die Kurie durch Legaten vertreten<sup>106</sup>). 1338 verlieh König Eduard III. von England der Versammlung zu Koblenz durch seine persönliche Anwesenheit einen besonderen Glanz, weil der Hoftag sogar über den

Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., in: *BlltdLg* 114, 1978, S. 659–694; F. TRAUTZ, Ludwig der Bayer und die schwäbischen Reichsstädte, in: G. HASELIER u. a. (Hg.), *Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg*, 1979, S. 203–219; P.-J. HEINIG, *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 108), 1983, S. 365. Die entscheidende Quellensammlung: K. RUSER (Hg.), *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, bisher 2 Bände, 1979/88.

104) E. VON FREEDEN, *Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Diss. Göttingen 1931; W. WIESSNER, *Die Beziehungen Kaiser Ludwigs des Bayern zu Süd-, West- und Norddeutschland*, 1932; MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag* (wie Anm. 23), S. 159–163.

105) S. den Beitrag von E. BOSHOFF in diesem Band.

106) Vgl. dazu G. MOLLAT, *La diplomatie pontificale au XIV<sup>e</sup> siècle*, in: *Mélanges d'histoire du Moyen age dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, 1951, S. 507–512.

Kontinent hinaus Ausstrahlungskraft an den Tag legte<sup>107)</sup>. Doch waren die glanzvollen Versammlungen von 1337/38 eher Ausnahmen, die nicht bezeichnend für die Reihe sind. Denn im allgemeinen mußte es der König bei von einer geringen Anzahl minderrangiger Persönlichkeiten besuchten Hoftagen belassen. Zu Recht ist vom bescheidenen Zuschnitt des Hofes des wittelsbachischen Kaisers gesprochen worden<sup>108)</sup>. Diese Tatsache ist aber bereits den zeitgenössischen Historiographen aufgefallen; sie nahmen vereinzelt daran Anstoß<sup>109)</sup>. In diesem Sinne ist wohl auch zu interpretieren, daß Nikolaus Minorita vom Frankfurter Hoftag 1338 berichtet, dieser sei von einer langen und illustren Reihe weltlicher wie geistlicher Repräsentanten aufgesucht worden. Die dortigen Gespräche seien geführt worden *cum electoribus ... , archiepiscopis, episcopis, prelatibus, prepositis, abbatibus, prioribus, religiosis et clericis, marchionibus, ducibus, comitibus, baronibus, dominis, capitaneis, rectoribus, iudicibus et officialibus*<sup>110)</sup>. Damit nimmt er für die Zusammenkunft wesentlich mehr Besucher in Anspruch, als nachzuweisen sind<sup>111)</sup>. Offensichtlich gab es Bestrebungen, den Frankfurter Beratungen durch die Behauptung eines größeren Teilnehmerkreises erhöhte Geltung zu verschaffen. Schon Zeitgenossen verbanden mit einem königlichen Hoftag andere Vorstellungen, als in der Realität gegeben waren. Gerade dieser Sachverhalt zeigt, daß historiographische Quellen vereinzelt ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit auch der Hoftage zeichnen<sup>112)</sup>.

### Verlauf

Für die Epoche Ludwigs des Bayern kann kein ausgebildetes Verfahren für die Durchführung von Hoftagen beobachtet werden. Der Versuch von Ehrenberg, ein solches zu ermitteln, beruht auf der unzulässigen Rückprojizierung späterer Verhältnisse<sup>113)</sup>. Die Hoftage dieser Frühzeit sind von bemerkenswerter unkanalisierter Regellosigkeit und Offenheit gekennzeichnet<sup>114)</sup>. Diese ist nicht nur in den Verhältnissen der Zeit bedingt, sondern darüber hinaus beabsichtigtes Herrschaftsmittel des Königs. Von den Hoftagen nahm jeder seinen eigenen Verlauf, der sich allerdings in den Quellen meist nicht in der

107) S. den Bericht von Heinrich Knyghton, in: BOEHMER, *Fontes rerum Germanicarum* I (wie Anm. 29), S. 191f. Vgl. J. REICHERT, *Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Bayern zu England und Frankreich in den Jahren 1337–1347*, Diss. phil. Heidelberg 1931.

108) MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung* (wie Anm. 19), S. 229.

109) S. Anm. 164, 165.

110) *Excerpta ex libro Nicolai Minorita de controversia paupertatis Christi 1324–1338*, in: BOEHMER, *Fontes rerum Germanicum* IV (wie Anm. 28), S. 606.

111) MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag* (wie Anm. 23), S. 339f.

112) MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag*, S. 317–325.

113) EHRENBERG, *Der deutsche Reichstag* (wie Anm. 20).

114) MORAW, *Versuch über die Entstehung des Reichstags* (wie Anm. 21), S. 22.

wünschenswerten Deutlichkeit abzeichnet. Sie waren noch keine etablierten Verfassungsinstrumente; der Institutionalisierungsgrad blieb niedrig. Rechtsgrundlage der königlichen Hoftage war das in den großen Rechtssammlungen des Spätmittelalters ausdrücklich festgehaltene Vorrecht des Königs, die Großen des Reichs zu jeder Zeit an jedem Ort zusammenrufen zu können<sup>115</sup>). Die Einberufung erfolgte durch Ladungsschreiben, von denen für die Epoche Ludwigs des Bayern mehrere überliefert sind<sup>116</sup>). Sie nehmen wiederholt auf den Rat der Magnaten Bezug, die den König zur Abhaltung eines Hoftages veranlaßt hätten und umschreiben dessen Zweck meist sehr allgemein mit dem Ziel, für erhöhte Ordnung im Reich Sorge zu tragen: *pro statu imperii universo in melius reformando expedire decrevimus curiam sollempnem*<sup>117</sup>). An anderer Stelle heißt es: *curiam pro imperii et reipublicae utilitate procuranda edixeramus*<sup>118</sup>). Nur ausnahmsweise wird diese allgemeine Angabe weiter präzisiert<sup>119</sup>). Die Ladung sollte nach Vorschrift der Rechtssammlungen sechs Wochen vor dem ins Auge gefaßten Termin erfolgen; doch wurde diese Frist nicht allenthalben eingehalten. 1322 wurde in Regensburg versucht, sehr kurzentschlossen den ganze dreizehn Tage vorher errungenen militärischen Sieg bei Mühldorf politisch umzusetzen<sup>120</sup>). Die Geladenen hatten die Pflicht zu erscheinen. Ludwig der Bayer hat diese mehrfach sogar unter Androhung von Strafen noch einmal in Schärfe in Erinnerung gerufen. Nur ausnahmsweise wurden Überlegungen über eine Vertretung angestellt, die aber in der Praxis ziemlich belanglos blieben. Für die Reise zum Tagort genossen die Geladenen bis zur Rückkehr den besonderen Schutz des Königs<sup>121</sup>).

Die einleitende Proposition des ladenden Monarchen ist dieser Zeit noch fremd. Der Katalog der zur Behandlung gelangenden Themen wurde meist kurzfristig festgelegt und verschiedentlich auch wieder abgeändert. Für die Beratung wird kein verbindliches Verfahren ersichtlich, wengleich es dabei mehr auf das Gewicht als die Anzahl der Stimmen ankam. Deswegen hatten die Zusammenkünfte eine sehr unterschiedliche Dauer. Das Ergebnis wurde mehrfach in die Form eines Weistums, eines Gesetzes, eines

115) Sachsenspiegel. Land- und Lehnrecht, hg. von A. ECKHARDT, MGH Fontes iuris Germanici antiqui NS 1), 1933, S. 249, Art. 167; Schwabenspiegel, Kurzform, hg. von A. ECKHARDT, Fontes iuris Germanici antiqui NS 4), <sup>2</sup>1974, S. 203 Art. 138.

116) Beispiele: MGH Const. VI/1, S. 718f., Nr. 865; BANSÄ, Register Ludwigs des Bayern II (wie Anm. 3), S. 295–298, Nr. 494.

117) MGH Const. VI/1, S. 719, Nr. 865.

118) MGH Const. V, S. 241, Nr. 281.

119) MGH Const. V, S. 204, Nr. 232; VI/1, S. 159, Nr. 242: *et principaliter ac potissime pro introitu nostro in Italiam ordinando*.

120) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern Urkunden 11400. Vgl. GLASER (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge II (wie Anm. 16), S. 207, Nr. 312; SCHMUCK, Reichsstadt Regensburg (wie Anm. 9), S. 180, 365.

121) MGH Const. VI/1, S. 640, Nr. 753: *ad nos veniendi, standi, morandi et redeundi ad parlamentum*.

Vertrages, eines Bündnisses oder Notariatsinstrumentes gekleidet, jedenfalls in einem Rechtsdokument fixiert<sup>122)</sup>. Offensichtlich war die Erhebung von politischen Projekten zu rechtlich relevanten Aktionen einer der Hauptzwecke von Hoftagen. Der Monarch präsentierte sich bei diesen Gelegenheiten mit Vorliebe als oberster Gesetzgeber im Reich.

Die königlichen Hoftage durchlebten ihre Blütezeit in den Jahren 1337 bis 1339. Damals konzentrierten sie sich in vorher wie später unerreichter Dichte. Ausgelöst wurde diese sehr intensivierete Hoftagstätigkeit durch das Scheitern der Rekonziliationsverhandlungen mit Papst Benedikt XII.<sup>123)</sup>, das die Stimmung in Deutschland breit gegen Avignon umschlagen ließ und eine regelrechte pränationalen Verfassungsbewegung auslöste, die sich erstmals im Kurverein von Rhense artikulierte<sup>124)</sup>. Dadurch erlebten der königliche Hoftag wie der königlose Kurfürstentag eine erste Blütezeit. Gerade das Beispiel der Versammlung zu Koblenz im September 1338 ist geeignet, die entscheidenden Grundzüge des Hoftaggeschehens deutlich zu machen<sup>125)</sup>.

Der Koblenzer Hoftag trat ganze drei Wochen nach dem nicht minder bemerkenswerten Hoftag zu Frankfurt zusammen; bei dieser Gelegenheit dürfte die Ladung erfolgt sein. Auch hier wurde also recht kurzfristig eine weitere Versammlung vom König angesetzt. Dieser war die bestimmende Figur von Anfang bis zum Ende. Er scharte damals so viele Reichsfürsten um sich, wie nie vorher und nie mehr nachher. Unter den nachzuweisenden 39 politisch relevanten Teilnehmern befanden sich auch vier Kurfürsten als der entscheidende Kern. Der ungewöhnlichste Teilnehmer aber war König Eduard III. von England, der zu Schiff angereist war und im erzbischöflichen Hof Quartier bezog. Insgesamt soll der Hoftag über tausend Menschen in der Rheinstadt zusammengeführt haben. Im Mittelpunkt stand Kaiser Ludwig, dessen prächtiges Auftreten weithin Beachtung fand<sup>126)</sup>. Voller Selbstbewußtsein trug er gerade bei dieser Gelegenheit alle Symbole seiner übergeordneten Stellung zur Schau<sup>127)</sup>. Glanzvoller Höhepunkt des Hoftaggeschehens war eine Sitzung am 5. September mittags um 12 Uhr, als der Kaiser alle Teilnehmer in wohlüberlegter Sitzordnung vor seinem zwölf Fuß hohen Thron in der

122) LIEBERICH, Ludwig der Baier als Gesetzgeber (wie Anm. 7).

123) SCHIMMELPFENNIG, Benedikt XII. und Ludwig der Bayer (wie Anm. 6).

124) STENGEL, Avignon und Rhens (wie Anm. 76); E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1, 1975, S. 111 bis 119.

125) STENGEL, Avignon und Rhens (wie Anm. 76), S. 161–169; BOCK, Reichsidee (wie Anm. 15), S. 432–440; BENKER, Ludwig der Bayer (wie Anm. 13), S. 232–234; MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 66–69.

126) Flandrische Chronik, in: BOEHMER (Hg.), Fontes rerum Germanicarum I (wie Anm. 29), S. 190f.

127) Bericht des Heinrich Knyghton, in: BOEHMER (Hg.), Fontes rerum Germanicarum I, S. 191f. Vgl. F. MICHEL, Geschichte der Stadt Koblenz im Mittelalter, 1963, S. 132.

Vorhalle der St.-Kastor-Kirche versammelte. Damit wurde auf die Herrschaftspraktiken des Papsttums Bezug genommen; Kaiser Ludwig trat hier als »deutscher Papst« auf<sup>128)</sup>. Der Wittelsbacher wandte sich mit einer grundsätzlichen Rede an dieses Publikum, in der er seine Ziele entwickelte. Er stellte die Auseinandersetzung mit der Kurie aus seiner Sicht dar und wies erneut alle Mitspracherechte des Papsttums bei der Königswahl in Schärfe zurück. Das weitere Verfahren orientierte sich an den Modalitäten des Strafprozesses<sup>129)</sup>. Der Kaiser führte den Vorsitz, die Kurfürsten agierten als Schöffen, die übrigen Anwesenden als gerichtlicher Umstand, der half, in Form von Befragung und Beratung einen abschließenden Spruch zu finden. Dieser bestand in der erneuten Proklamation des Königswahlgesetzes *Licet iuris* sowie des Mandates *Fidem catholicam*<sup>130)</sup> und der Verkündigung von mindestens fünf weiteren Reichsgesetzen, welche die Königswahl, die Heerfolge, das Lehenwesen, den Schutz der Reichsboten, die Fehde und den Landfrieden betrafen. Dabei wurde eine bedingungslose Gefolgschaft aller Untertanen gefordert und jeder Verstoß kriminalisiert<sup>131)</sup>. Damit waren nicht nur verbindliche Vorschriften hinsichtlich der Königswahl erlassen, sondern zudem wegweisende Anordnungen bezüglich der Regelung des innerstaatlichen Lebens überhaupt getroffen. Weiterhin wurde bei dieser Gelegenheit das Reichsvikariat an den König von England übertragen und präzisiert; auch diese Verfügung fand ihren Niederschlag in einer Urkunde<sup>132)</sup>. Die entscheidenden Bestimmungen wurden in zwei Notariatsinstrumenten zusammengefaßt<sup>133)</sup>, deren feierliche Verkündigung in Anlehnung an die *promulgatio* der Königsurkunde ausdrücklich als wichtiger Verfahrensbestandteil betont wird. Andere kaiserliche Proklamationen wurden in gleicher Absicht an Kirchtüren angeschlagen<sup>134)</sup>. Im Umfeld der politischen Aktionen wurde ein gesellschaftliches Beiprogramm abgewickelt, das einen Empfang durch den gastgebenden Bischof mit einer *cost-*

128) MGH Const. VI/1, S. 342, Nr. 434 (Bericht des Giovanni Villani); vgl. MORSAK, Sakralkultur (wie Anm. 70), S. 136.

129) LIEBERICH, Ludwig der Baier als Gesetzgeber (wie Anm. 7), S. 195f., 205f.

130) ZEUMER, *Licet iuris* (wie Anm. 93); H.-J. BECKER, Das Mandat »*Fidem catholicam*« Ludwigs des Bayern von 1338, in: DA 26, 1970, S. 454–512.

131) S. Anm. 91; A. SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St.-Kastor-Stiftes in Koblenz I, 1954, S. 359–361 Nr. 687, 688.

132) BOCK, Das deutsch-englische Bündnis von 1335–1342 (wie Anm. 94), S. 121f., Nr. 531; TRAUTZ, Könige von England (wie Anm. 19), S. 274f. Zum Vorgang weiterhin: H. BELLINGHAUSEN, England und Kurtrier. Der große Fürstentag zu Koblenz im Jahre 1338, in: RheinHeimatbll 4, 1927, S. 86–89; E. SCHAUSS, Ein Koblenzer Ratsbuch aus dem 14. Jahrhundert, in: ebenda 5, 1928, S. 500–502.

133) STENGEL, *Nova Alamanniae* I (wie Anm. 43), S. 370–378, Nr. 556, 557.

134) Bericht des Heinrich Knyghton, in: BOEHMER, *Fontes rerum Germanicarum* I (wie Anm. 29), S. 191f.: *coram omni populo congregato; vidente omni populo*; Mathias von Neuenburg, Chronik, hg. von HOFMEISTER (wie Anm. 25), S. 158.

lichen *Malzyt* einschloß und zeigt, daß, obwohl der Festcharakter der Hoftage<sup>135)</sup> zurücktrat, dieser keineswegs bereits bedeutungslos war; er blieb ein bemerkenswertes Attribut des Hoftages. Insgesamt erfolgte in Koblenz eine vom kurzfristigen Aufflackern der Kaiseridee ausgelöste und ermöglichte eindrucksvolle Demonstration kaiserlicher Macht, Würde und Gesetzgebungskompetenz mit wegweisenden Proklamationen zur Innen- wie zur Außenpolitik. Dabei werden wohlüberlegte Verfahrensweisen deutlich sichtbar, die sich am Gerichtsprozeß orientierten und diesem Hoftag bereits reichstagähnliche Züge zuweisen. In Koblenz 1388 hat der Hoftag Kaiser Ludwigs des Bayern seine idealtypische Ausformung erfahren, der allerdings infolge der weiteren politischen Entwicklung keine Zukunft beschieden sein sollte.

### *Die Bedeutung der Emigrantengruppe*

Der Hof Kaiser Ludwigs des Bayern war ein Sammelbecken von Philosophen und Theologen, die von der Kurie wegen ihrer Lehren verfolgt wurden<sup>136)</sup>. Sie stellten eine frühe Verbindung zwischen Regierungsgewalt und Gelehrsamkeit her, die in der Folgezeit von den nach und nach gegründeten Universitäten wahrgenommen werden sollte. Mehrere dieser Exulanten schoben sich als einflußreiche Propagatoren der Lehre von der Volkssouveränität<sup>137)</sup> und des Konziliarismus<sup>138)</sup> in den Vordergrund. Wilhelm Occam gilt als Wegberei-

135) Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von LEIDINGER (wie Anm. 30), S. 42 zu 1290: *inter cetera que fiebant ibi spectacula, sicut moris est in curiis regum*. Eine Schilderung der Vorgänge zu Koblenz aus der Feder von Peter Meyer im dortigen Landeshauptarchiv (Sign. K. I 1, 123 106).

136) S. RIEZLER, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers, 1874 (Nachdruck 1961); DERS., Geschichte Baierns II (Geschichte der europäischen Staaten 20,2), 1880, S. 378–380; K. BOSL, Die »Geistliche Hofakademie« Kaiser Ludwigs des Bayern im alten Franziskanerkloster zu München, in: Der Mönch im Wappen (wie Anm. 66), S. 97–129; DERS., Der geistige Widerstand am Hofe Ludwigs des Bayern gegen die Kurie, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (VuF 9), 1965, S. 99–118; A. SCHÜTZ, Der Kampf Ludwigs des Bayern gegen Papst Johannes XXII. und die Rolle der Gelehrten am Münchner Hof, in: GLASER (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge I (wie Anm. 16), S. 388–397; F. PRINZ, Gestalten und Wege bayerischer Geschichte, 1982, S. 99–115.

137) B. WILKINSON, The Creation of Medieval Parliaments, 1972, S. 1; T. STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16), 1978, S. 257–288; W. ULLMANN, Principles of Government and Politics in the Middle Ages, 1978, S. 268–279; M. DAMIATA, *Plenitudo potestatis e universitas civium in Marsiglio di Padova*, 1983; G. SARTORI, Demokratietheorie, 1992, S. 38, 144.

138) P. E. SIGMUND, The Influence of Marsilius of Padua on XV<sup>th</sup> Century Conciliarism, in: Journal of the History of Ideas 23, 1962, S. 392–402; B. TIERNEY, Foundations of the Conciliar Theory, 1968, S. 157–237; R. BÄUMER (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus (Wege der Forschung 279), 1976; H.-J. SIEBEN, Die Konzils-idee des lateinischen Mittelalters (847–1378), 1984, S. 315–469; H.-J. BECKER, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil, 1988, S. 83–99.

ter der politischen Repräsentation<sup>139</sup>). Aus dieser Gegebenheit erwächst die Frage, ob die Theoretiker auch die Hoftagsaktivitäten des Wittelsbachers beeinflusst haben: War vielleicht der Hoftag sogar die Transferierung des Konzils in den staatlichen Bereich oder die institutionelle Umsetzung der von Marsilius von Padua gelehrtten Volkssouveränität?

Daß die Emigrantengruppe tatsächlich einen zeitlich zwar wechselnden, lange aber bemerkenswerten Einfluß auf die Politik des Kaisers genommen hat, wurde oftmals nachgewiesen. Der Italienzug ist ohne die wegweisenden Anregungen des Marsilius nicht verständlich. Das Mandat *Fidem catholicam* fußt in tragenden Grundgedanken auf Bonagrata von Bergamo<sup>140</sup>). Wilhelm Occam ebnete mit seinem Gutachten den Weg zur tirolischen Heirat von 1342. Der Kaiser hat sich beständig auf das Konzil als einzige Entscheidungsinstanz im Konflikt mit der Kurie berufen. Es kann kein Zweifel sein, daß bestimmte Verbindungslinien zwischen der Politik des wittelsbachischen Kaisers und der Emigrantengruppe bestehen. Sie erstrecken sich auch auf dessen Hoftage. Als das von Marsilius propagierte und vom Kaiser betriebene Konzil nicht zustandekam, hat dieser seine Auseinandersetzungen mit dem Papsttum beständig auf seinen Hoftagen zur Sprache gebracht und diese damit in eine konzilsähnliche Funktion gedrängt. Entscheidende Weichenstellungen erfolgten auf den großen Versammlungen des Jahres 1338, bei denen Bonagrata und Occam dem Kaiser wertvolle Hilfestellung leisteten. Ludwig der Bayer hat damit den Hoftagen eine Rolle zugewiesen, die eigentlich das Konzil haben sollte, um dem Konflikt den Charakter der persönlichen Auseinandersetzung zu nehmen und ihn tiefer in der Reichspolitik zu verankern; er wollte sich auf diesem Wege eine bessere Argumentationsbasis verschaffen. Die Kurie hat durch die Entsendung von Legaten diesen konzilsartigen Anstrich der Hoftage verstärkt; er wirkte bis in die Argumentationsmuster hinein nach<sup>141</sup>).

Dennoch dürfen die bestehenden Verbindungslinien nicht überzeichnet werden, die Gemeinsamkeiten sind mehr oberflächlicher, äußerer Art. Im Grunde widersprachen die Lehren des Konziliarismus und der Volkssouveränität dem Herrschaftsverständnis des Wittelsbachers nämlich diametral. Es hat nicht viel zu besagen, wenn in der Arenga einer seiner Urkunden einmal festgestellt wird, daß Ludwig seine Herrschaft *von Gott und*

139) J. MIETHKE, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, 1969; H. HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22), 21990, S. 141–143, 234–251.

140) Mathias VON NEUENBURG, Chronik, hg. von HOFMEISTER (wie Anm. 25), S. 157: *de consilio quorundam fratrum Minorum*. Vgl. F. HOFMANN, Der Anteil der Minoriten am Kampf Kaiser Ludwigs des Bayern mit Papst Johannes XXII. unter besonderer Berücksichtigung des Wilhelm von Occam, Diss. phil. Münster 1959; BECKER, Das Mandat »Fidem catholicam« (wie Anm. 130).

141) STENGEL, Nova Alamanniae I (wie Anm. 43), S. 339 Nr. 519. Zum Problemkreis allgemein: H. ANGERMEIER, Das Reich und der Konziliarismus, in: HZ 192, 1961, S. 529–583; wieder in: DERS., Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, 1991, S. 145–193.

den menschen zustat<sup>142)</sup>. In Wirklichkeit sah er sich allein von Gott in sein Amt eingesetzt und alles weltliche Recht vom göttlichen Recht abhängen<sup>143)</sup>. Er umgab sich mit der Aura des heilsgeschichtlichen Auftrages, die in deutlichem Gegensatz zur Volkssouveränität steht. Der Hoftag erhielt in dieser Konzeption einen festumrissenen Platz. Ihm kam keinesfalls eine Eigengewichtigkeit zu. Er hatte vielmehr die Position des Königs lediglich zu verdeutlichen und objektivieren, indem er den Konflikt aus der Sphäre des privaten Einzelfalles zur grundsätzlichen Angelegenheit des Reiches erhob. Diese Transferierung vor ein vergrößertes Forum sollte zusätzliche Legitimität verschaffen. Dadurch wurde der Hoftag zum Hilfsorgan des Kaisers, dem in keiner Weise die Selbständigkeit zukam, die Marsilius und seine Anhänger für das Konzil forderten. Es ging Ludwig dem Bayern allein um die Nutzbarmachung dieses durch die theoretische Diskussion der Zeit aktualisierten Phänomens für seine Politik. Der Zusammenhang zwischen dem königlichen Hoftag und den Lehren der Emigranten ist dünn, weil beide Parteien mit den durchaus vergleichbaren Einrichtungen gänzlich unterschiedliche Erwartungen verbanden. Konziliarismus und Souveränitätslehre waren nicht mehr als willkommene Argumentationshilfen, auf die der Wittelsbacher in seiner Notlage zurückgriff, ohne sich jedoch mit diesen Bewegungen zu identifizieren. Diese Einschätzung wird durch den Blick auf das Verhältnis Ludwigs zur Ständebewegung und zu den starken genossenschaftlichen Tendenzen in seinen Stammländern bestätigt, die er im allgemeinen bekämpfte, auch wenn er ihnen in Einzelpunkten entgegenkam. Das aber war nur dort der Fall, wo er sie nicht umgehen konnte<sup>144)</sup>. Ludwig der Bayer war nicht bereit, sich durch diese modernen Entwicklungen irgendwelche Fesseln anlegen zu lassen. Denn er sah sich über allen Kräften des Verfassungslebens stehen. Programmatisch heißt es in einer der Constitutiones: *qui sumus supra ius*<sup>145)</sup>. Aber selbst dafür konnte er sich auf ein Diktum des Marsilius von Padua berufen, der den Kaiser mehrmals als obersten Gesetzgeber auf dieser Welt angesprochen hatte<sup>146)</sup>.

Ludwig der Bayer war ein sehr pragmatischer Regent, der sich theoretische Konzepte nur dort aneignete, wo sie ihm nutzten oder wo er sie nicht umgehen konnte. Auch der

142) MGH Const. V, S. 204, Nr. 232.

143) BANSÄ, Kanzlei Ludwigs des Bayern (wie Anm. 3), S. 67: Das Königtum Ludwigs beruhe auf göttlicher Fügung: *in solio regie dignitatis constitutae divinitus; superna dispositione ad curam regiminis vocati sumus*. Weiterhin: BECKER, Das Mandat »Fidem catholicam« (wie Anm. 130), S. 150: *iuris imperii, quod est a iure divino*.

144) Vgl. B. FLEISCHER, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit, Diss. phil. Berlin 1933; K. BOSL, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern: Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft (Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert 1), 1974.

145) MGH Const. V, S. 710, Nr. 896. S. weiterhin VI/1, S. 285, Nr. 382, 342f., Nr. 434, 435, 361f., Nr. 348.

146) Marsilius von Padua, Defensor Pacis, hg. von R. SCHOLZ, MGH Fontes iuris Germanici antiqui, 1932, S. 601.

Blick auf die Hofstage zeigt, daß er keinesfalls ein willenloses Werkzeug in den Händen der Mendikanten an seinem Hof war; einen bestimmenden Einfluß auf seine Hofstagsaktivitäten haben sie nicht erlangt. Eher kann umgekehrt festgestellt werden, daß Kaiser Ludwig die Mendikanten und die Theoretiker für sich eingesetzt hat, indem er sich bei ihnen benötigte Argumentationshilfen besorgte. Das brachte er durch die Ernennung des Marsilius zum *vicarius in spiritualibus* selber zum Ausdruck<sup>147)</sup>. Die Gestaltung der Hofstage war für ihn vielmehr eine Angelegenheit der politischen Praxis, die von der Theoriediskussion höchstens flankierend begleitet wurde, zumal Marsilius ohnehin keine Angaben über die Form der Umsetzung seiner Lehren gemacht hatte. Entsprechendes gilt für das Vorbild der Entwicklung im Ausland<sup>148)</sup>. Bei der Bestimmung der Rolle der Theoretiker drängt sich der gewiß entfernte, aber nicht unzutreffende Vergleich mit den *poetae laureati* der späteren Reichstage auf, die man in ähnlicher Weise als Sprachrohre des Königtums charakterisieren kann, welche dessen Aktionen theoretisch unterbauen und wirkungsvoll zur Geltung bringen sollten<sup>149)</sup>. Insofern konnte Ludwig der Bayer völlig zu Recht jede übergroße Abhängigkeit von den Gegnern der Kurie in Abrede stellen und seine Eigenständigkeit betonen<sup>150)</sup>.

### Funktion

Aus den gemachten Beobachtungen und den angestellten Überlegungen ergeben sich Anhaltspunkte für die entscheidende Frage nach dem Wesen und der Funktion der Hofstage zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Zweifellos verfügte der wittelsbachische Monarch über eine recht ausgeprägte Hofstagskonzeption. Seine diesbezüglichen Aktivitäten knüpften in vielfacher Hinsicht an die Reichsversammlungen des frühen und hohen Mittelalters an, sie sind in ihrem innersten Kern retrovertiert. Ausdrücklich berief sich der Kaiser beständig auf die *consuetudines imperii et principum*, die es aufrecht zu erhalten gelte<sup>151)</sup>. Auch er bekannte sich somit zur überkommenen Hofstagspraxis, die

147) J. MIETHKE, Marsilius von Padua, in: Lexikon des Mittelalters VI, 1992, Sp. 332–334. Vgl. F. PRINZ, Marsilius von Padua, in: ZBLG 39, 1976, S. 39–77.

148) WILKINSON, Creation of Medieval Parliaments (wie Anm. 137); K. RITTERBUSCH, Parlamentsouveränität und Volkssouveränität in der Staats- und Verfassungslehre Englands, 1929.

149) F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7), 1966, S. 158–212; A. SCHMID, »Poeta et orator a Caesare laureatus«. Die Dichterkrönungen Kaiser Maximilians I., in: HJb 109, 1989, S. 56–108.

150) S. das Absolutionsprokuratorium vom 8. Oktober 1336 bei: RIEZLER (Hg.), Vatikanische Akten (wie Anm. 36), S. 637–644, Nr. 1841.

151) Auf diesen Gedanken nimmt vor allem die Sachsenhäuser Appellation vom 22. Mai 1324 mehrfach Bezug: MGH Const. V, S. 723–754, Nr. 909, 910.

Johann von Viktring zu eben dieser Zeit mit der Wendung *more regio cum apparatu maximo, scilicet conviviorum et aliarum deductionum secularium, festive celebravit* umschrieb<sup>152</sup>).

Dieses Verfahren erweist sich als bezeichnender Ausdruck der Herrschaftsauffassung Kaiser Ludwigs, die bestimmt war zum einen vom entschlossenen Festhalten an der Kaiseridee des frühen und hohen Mittelalters. Ludwig der Bayer beanspruchte in Entschlossenheit für sich die *plenitudo potestatis* und höchste *majestas* auf dieser Welt; das in Kunst und Literatur beständig gebrauchte Adlermotiv bringt dieses Selbstverständnis eindringlich zum Ausdruck. Im besonderen sah er sich in der Nachfolge der Karolinger, denen er schon durch seinen Namen verbunden war und mit denen ihn zudem die Historiographen seines Zeitalters auch genealogisch in Zusammenhang brachten<sup>153</sup>). An sie knüpfte er auch in Einzelheiten seiner Herrschaftsformen an<sup>154</sup>). Andere Elemente stellen ihn freilich auch in die Tradition des ottonischen Heerkaisertums<sup>155</sup>). Jedenfalls ging Ludwig der Bayer immer von der ungebrochenen Einheit von Kaiser und Reich aus. Auch er vertrat die Ansicht, daß mit den Reichskleinodien *das rich bi mir* war, wie der Habsburger Rudolf 1316 formulierte, ja daß allein *kaiser Ludwigen ... daz rich ist*<sup>156</sup>). Der Wittelsbacher gilt als letzter Kaiser mittelalterlichen Stils<sup>157</sup>). Im Reich sollte alles nach *seinem gepot und haizze* geschehen<sup>158</sup>). Aus der vorausgesetzten göttlichen Einsetzung wurden umfassende legislatorische Kompetenzen abgeleitet, die den König über alles Recht erhoben. Dementsprechend erlebte der *fides*-Gedanke in seinem Umkreis eine ausgesprochene Renaissance und durchzieht das gesamte Schrifttum am Hof und in dessen Umkreis wie ein Leitbegriff<sup>159</sup>): *Tunc fideles nostros in devocione fidei conservamus et ad serviendum et obediendum nobis fervenciores reddimus* heißt es in einer Urkunde<sup>160</sup>). Trotz dieser sehr ausgeprägten Rückwärtsorientierung fehlt es

152) *Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum*, hg. von F. SCHNEIDER, MGH SSrerGerm., 1909, S. 245.

153) J.-M. MOEGLIN, *Les ancêtres du prince. Propaganda politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au moyen âge (1180–1500)* (Hautes études médiévales et modernes 54), 1985. Ein Beleg für das Festhalten an der *plenitudo potestatis*: MGH Const. V, S. 260, Nr. 300.

154) Das gilt etwa für seine ausgeprägte Marienverehrung, die ihr Vorbild in Herrschaftskirchen der Karolingerzeit hat: MORSAK, *Sakralkultur* (wie Anm. 70), S. 71. Er trug sich vorübergehend sogar mit dem Gedanken der Gewinnung französischen Territoriums.

155) E. E. STENGEL, *Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens*, 1910, S. 61f.; THOMAS, *Lohengrin* (wie Anm. 5).

156) C. MÜLLER, *Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie II*, 1880, S. 358, Nr. 5. Das Diktum des Habsburgers Rudolf: *Nürnberg – Kaiser und Reich* (wie Anm. 81), S. 32.

157) MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung* (wie Anm. 19), S. 229–239.

158) So in der Einleitung zum Landrecht von Oberbayern 1346: M. von FREYBERG, *Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV*, 1834, S. 395.

159) Dieser Gedanke verdient eine breitere Untersuchung. Vgl. FISCHER, *Studien zu den Arengen* (wie Anm. 3).

160) BANSA, *Kanzlei Ludwigs des Bayern* (wie Anm. 3), S. 78.

aber andererseits nicht an zukunftsweisenden Einzelzügen. Der nicht nur in der Hofkunst dominierende<sup>161)</sup>, sondern auch auf den Hoftagen zum Ausdruck kommende Gedanke der Repräsentation weist durchaus in Ansätzen auf das kommende Zeitalter der Renaissance voraus, mit dem der Kaiser in Italien in unmittelbare Verbindung kam. Er stellt Ludwig mit an den Beginn der Hofkultur in Deutschland.

Vor dem Hintergrund dieses ambivalenten Herrschaftsverständnisses sind die Hoftage Ludwigs des Bayern zu sehen. Auch zu seiner Zeit gehörte die glanzvolle Versammlung der Großen in der unmittelbaren Umgebung des Regenten zu den wesentlichen Merkmalen der Königsherrschaft. In *multitudine populi honor regis* heißt es bei Johann von Viktring<sup>162)</sup>. Hoftage sollten der Ausdruck der beanspruchten *majestas* und der auf dem *fides*-Prinzip aufgebauten Herrschaftsverhältnisse sein. Hof und Hoftag wurden als konstitutive Attribute der Königsherrschaft betrachtet; Königsein erforderte die Abhaltung von Hoftagen. Darum haben sich auch die beiden Thronprätendenten nach der Doppelwahl von 1314 mit Einsatz bemüht. Sie wetteiferten geradezu um die Durchführung derartiger Zusammenkünfte, um möglichst viel Gefolgschaft hinter sich zu scharen. Dabei legte der Habsburger solchen Einsatz an den Tag, daß ihm die Gegenseite geradezu *ungeheure Hoffart* vorwerfen konnte<sup>163)</sup>. Der Wittelsbacher wollte auch auf diesem wichtigen Sektor nicht zurückstehen; doch blieben seine Erfolge begrenzt. Er mußte es bei einer auffallend geringen Anzahl von Hoftagen belassen, die zum Teil sogar als geradezu bescheidene Veranstaltungen zu bewerten sind. Hier fand seine immer umstrittene Herrschaft ihren sachgerechten Ausdruck. Entsprechendes gilt für die nur schwache Berücksichtigung in der zeitgenössischen Historiographie, die Ludwigs Bemühungen um dieses wichtige Mittel der Königsherrschaft aus Parteilichkeit oder aus der Retrospektive der Zeit Karls IV. geradezu totschierte. Sie dokumentiert damit, daß Ludwig seine weitergehenden Hoftagsaktivitäten nur in beschränktem Ausmaß umzusetzen vermochte und lediglich in der mittleren Phase einzelne bemerkenswerte Erfolge erzielen konnte. Auch bezüglich der Hoftage stellt sie den Wittelsbacher gänzlich in den Schatten der Vorgänger und dann wieder Karls IV. Selbst die im bayerischen Pfalzort Ranshofen niedergeschriebene *Chronica Ludovici imperatoris IV.* findet für die Gegenwahl von 1346 geradezu Worte des Verständnisses, weil der Kaiser *sic illo anno ingloriosus exstitit, hoc est quod non neque curiam celebravit nec in aliquo se regem esse ostendit*<sup>164)</sup>. In ähnlichem Sinne begründete Mathias von Neuenburg den Sieg des Luxemburgers Karls IV. mit dessen überlegener Durchsetzungskraft, die sich nicht zuletzt in seinen glanzvolleren Hoftagen zeigte: *Et alie plures sollempnitates fiebant ibi, de quibus longum est scribere. Erat enim sollempnior curia, quam*

161) SUCKALE, Hofkunst Ludwigs des Bayern (wie Anm. 10), S. 34–39.

162) *Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum*, hg. von SCHNEIDER (wie Anm. 152), S. 237.

163) Die Einzelnachweise für die geplanten Hoftage: MGH Const. V.

164) Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von LEIDINGER (wie Anm. 30), S. 137.

*de aliquo imperatore scribitur temporibus retroactis multis*<sup>165</sup>). Auch seine geringen Hoftagserfolge, die als Ausdruck unzureichender Durchsetzungsfähigkeit betrachtet wurden, weisen Ludwig den Bayern als Herrscher einer Übergangszeit aus.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich tragfähige Anhaltspunkte für die Funktionsbestimmung. Hoftage waren keinesfalls mit dem Königtum konkurrierende oder dieses gar kontrollierende Verfassungselemente, sie waren umgekehrt gänzlich auf dieses ausgerichtet. Hoftage waren ein wichtiges Medium der Inszenierung von Königsherrschaft. Sie sollten immer dann stattfinden, wenn der König sie einberief. Auf ihnen mußte erscheinen, wen dieser lud. Hier gelangten die Materien zur Sprache, die der Herrscher vorgab. Der Hoftag war im Kern noch immer eine Gefolgschaftsversammlung des Monarchen, der sich hier ein Forum aufbaute, auf dem er sich als Inhaber der beanspruchten *majestas* wirkungsvoll in Szene setzte, wo er seinen Regierungsakten, über die hier im Grunde nicht beraten wurde<sup>166</sup>), zusätzliche Legitimität und erhöhte Geltung verschaffte<sup>167</sup>). Denn die Hoftage schufen eine gewiß parteilich begrenzte Öffentlichkeit, vor der sich Herrschaft nun zu behaupten hatte<sup>168</sup>). Vielleicht steht der oftmalige Gebrauch des Adjektivs *publicus* in Verbindung mit *curia* oder *parlamentum* damit in Zusammenhang. Vor allem aber ist die von Konrad von Megenberg gewählte Wendung *communicacio personalis* in diesem Sinne zu verstehen<sup>169</sup>). Es ging dabei nicht um Kommunikation auf argumentativer, sondern mehr repräsentativer Basis. Hoftage hatten den *assensus procerum nostre imperialis aule* zu erbringen<sup>170</sup>). Hier wurden betont die verbindenden Gemeinsamkeiten in den Vordergrund gerückt. Sie dienten in sicherlich beabsichtigter Abstufung *ad honorem nostrum, gloriam imperii, commodum et exaltationem tuam ac omnium fidelium nostrorum*<sup>171</sup>). Der Hoftag war demnach im Kern ein Forum der Selbstdarstellung des Königs, das zugleich zur Verdeutlichung der Herrschaftsstrukturen, zur Apologie der eigenen Politik und zur diplomatischen Offensive genutzt wurde<sup>172</sup>). Für derartige Präsentation hatte gerade Ludwig der Bayer viel Sinn, dem es oftmals um die Vergegenständlichung und Sichtbarmachung seines Königtums ging. Deswegen konnten seine Gegner gerade hier ansetzen und versuchen, die Hoftagspflicht zu untergraben; das hat die Kurie gezielt getan<sup>173</sup>). Angesichts dieser Gegebenheiten hat die vor allem von Moraw vorgeschlagene No-

165) Mathias von Neuenburg, Chronik, hg. von HOFMEISTER (wie Anm. 25), S. 486.

166) Deswegen ist nicht ganz zutreffend, wenn MHG Const. VI/1, S. 721, Nr. 868 von Angelegenheiten gesprochen wird, *que acta tractataque ac ordinata in parlamento fuere predicto*.

167) MGH Const. VI/1, S. 462, Nr. 557.

168) J. MIETHKE (Hg.), Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21), 1992.

169) Konrad von Megenberg, Ökonomik II, hg. von KRÜGER (wie Anm. 46), S. 199.

170) MGH Const. VI/1, S. 316, Nr. 415.

171) MGH Const. VI/1, S. 158, Nr. 241.

172) In diesem Sinne auch MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 23), S. 84.

173) RIEZLER (Hg.), Vatikanische Akten (wie Anm. 36), S. 496, Nr. 1432.

menklatur Hoftag anstelle der früher üblichen Bezeichnung Reichstag sicherlich ihre tiefe Berechtigung<sup>174)</sup>.

#### IV. ANFÄNGE DES INSTITUTIONALISIERTEN DUALISMUS

Diese Hoftagskonzeption Ludwigs des Bayern ist recht klar konturiert; sie schließt sich folgerichtig an die vorausgehende Zeit an. Nicht ohne staatsmännisches Geschick hat der Kaiser versucht, sie umzusetzen. Dennoch blieben seine Erfolge begrenzt. Vor allem findet sein Niedergang in den vierziger Jahren auch auf diesem Gebiet seinen aussagekräftigen Ausdruck. Denn er sah sich in seiner Spätzeit Gegenkräften ausgesetzt, die sich schließlich als stärker erwiesen. Diese formierten und artikulierten sich erstmals zu Rhense 1338, als die Gruppe der Kurfürsten in einer für die Reichsverfassung zentralen Frage unabhängig vom Königtum und durchaus nicht in dessen Sinne Stellung bezog. Doch gelang es dem Kaiser durch die Transformierung des Rhenser Weistums in das Königsgesetz *Licet iuris* noch einmal, die zentrifugalen Kräfte in sein Herrschaftssystem einzubauen. Der Wahltag von 1346 stellt dann aber bereits den nächsten Markstein kurfürstlicher Standespolitik dar, der den endgültigen Niedergang des Wittelsbachers besiegelte. Für die Entwicklung der Hoftage bedeutete dieser gegen den Kaiser gerichtete Entwicklungsstrang, daß sich nun vom königlichen Hoftag der eigene Tagtypus des Kurfürstentages abzuspalten begann und sich verselbständigte, weil sich die Königswähler im Spannungsfeld zwischen Kaiser und Kurie ein eigenes Aktionsfeld aufbauten und sich als entscheidende Kraft des Verfassungslebens zu etablieren vermochten. Die von Ludwig dem Bayern noch einmal krampfhaft behauptete Einheit von Kaiser und Reich begann damit zu zerbrechen<sup>175)</sup>. Deswegen stellt die Regierungszeit des Wittelsbachers für die Entwicklungsgeschichte des Hoftages eine janusköpfige Übergangsepoche dar, in der dieses wichtige Mittel der Königsherrschaft einerseits noch einmal eine kurze Blüte erlebte, in der aber andererseits in geradezu gegenläufiger Entwicklung die politische Formierung der Reichsstände, die langfristig in die Institutionalisierung des Reichstags münden sollte, zumindest auf den Weg gebracht wurde. Während der spannungsgeladenen Regierung Ludwigs des Bayern wurde erstmals die Vorform des institutionalisierten Dualismus von Kaiser und Reich faßbar, die dann das beherrschende Leitthema der deutschen Geschichte im weiteren Verlauf des Spätmittelalters und während der frühen Neuzeit werden sollte.

174) F. FRENSDORFF, Reich und Reichstag. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtssprache, in: HansGBll 36, 1910, S. 1–43; MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags (wie Anm. 21); W. VOLKERT, Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters, 1991, S. 205f.; K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), 1992, S. 47f.

175) SCHUBERT, Stellung der Kurfürsten (wie Anm. 124).